

Leistungsbeschreibungen des DRK-Betreuungsdienstes



Leistungsbeschreibungen des DRK-Betreuungsdienstes

Die Leistungsbeschreibungen des DRK-Betreuungsdienstes wurden im Bundesausschuss der Bereitschaften am 19. Februar 2011 in Hannover-Misburg. beraten und beschlossen.

Leistungsbeschreibungen des DRK-Betreuungsdienstes

Impressum

Leistungsbeschreibungen des DRK-Betreuungsdienstes

2. Auflage 2020

Herausgeber

Deutsches Rotes Kreuz e. V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Verlag

DRK-Service GmbH, Berliner Straße 83, 13189 Berlin

Autorinnen und Autoren

Die Leistungsbeschreibungen wurden erarbeitet durch die Arbeitsgruppe. Dieser gehörten an: Christine Lettang †, Matthias Klein-Lucht, Matthias Schulze, Nadine Schenk, Volker Schneider, Jürgen Teichmann, Detlef Ziege
2. Auflage überarbeitet von: Christoph Biersbach, Dieter Hirtz, Jens Pesch, Martin Voges, Christian Wetzel

Fachverantwortung

Deutsches Rotes Kreuz e. V., Generalsekretariat,
Team 24 „Ehrenamt, Bevölkerungsschutz und Einsatzunterstützung“

Titelfoto

BRK-Bereitschaft Kempten

Satz/Layout

Claudia Ebel

Herstellung/Vertrieb

DRK-Service GmbH, www.rotkreuzshop.de

Art.-Nr. 01330

Download

Diese Publikation ist unter <https://drkbox.org/s/5qp8dnbwDYFX3z6> auch als Download verfügbar. Hier finden Sie auch das aktuelle Glossar des DRK-Betreuungsdienstes.

© 2020 Deutsches Rotes Kreuz e. V., Berlin

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Inhalt

Definition des Betreuungsdienstes.....	7
Ausrichtung des Betreuungsdienstes an den vier Rotkreuz-Qualitäten.....	7
Definition „medico-soziale Leistung“	9
Vorbereitung des Betreuungseinsatzes.....	9
Einsatzphasen im Betreuungsdienst	11
Einsatz-Hilfskräfte im Betreuungsdienst	13
Definition „Ungebundene HelferInnen“	13
Einordnung des Verpflegungsdienstes in den Betreuungsdienst.....	15
Leistungsbeschreibungen des Betreuungsdienstes	16
Fachliche Beratung	17
Freiwilligen-Koordination von Hilfs- und Berufskräften (Koordinationskräfte)	20
Information und Aufklärung von Betroffenen	24
Soziale Betreuung – Begleitung durch die Situation	28
Soziale Betreuung besonders Hilfebedürftiger.....	32
Soziale Betreuung – Registrierung	36
PSNV-B (Betroffene).....	40
PSNV-E (Einsatzkräfte)	44
Unterstützende Pflegeleistungen	47
Information Betroffener/Hilfebedürftiger bei CBRNE-Einsätzen	50
Versorgung	53
Verpflegung von Betroffenen und Einsatzkräften	57
Unterstützung von/in Einrichtungen bei der Verpflegung.....	61
Unterkunft – Erfassung und Vermittlung von Unterkünften.....	64
Unterkunft – Einrichten von Unterkünften	67
Unterkunft – Betrieb von Unterkünften.....	70
Unterstützung bei Impfkationen	73
Unterstützung beim Blutspendedienst.....	76
Sonderleistungen des Betreuungsdienstes.....	79
Verpflegung im Rahmen von geplanten Veranstaltungen	79
Verpflegung im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.....	81
Anlage 1 – Schutz- und Versorgungsstufen	83

*Man hilft den Menschen nicht,
wenn man für sie tut,
was sie selbst tun können.*

Abraham Lincoln, 16. Präsident der USA

Definition des Betreuungsdienstes

Auftrag des Betreuungsdienstes ist es, bei Störungen oder Ausfall gesellschaftlicher, sozialer oder medizinischer Strukturen, Menschen in Notlagen, die jedoch keiner sofortigen akutmedizinischen Behandlung bedürfen, Hilfe anzubieten.

Der Betreuungsdienst ergänzt und unterstützt auch die Wohlfahrts- und Sozialarbeit im Rahmen des komplexen Hilfeleistungssystems.

Ziel ist die schnellstmögliche Rückkehr zu alltäglichen Lebensumständen bei Erhalt oder zur Wiederherstellung des körperlichen, geistigen sowie sozialen Wohlbefindens der Betroffenen.

Die Eigenhilfe und Selbstbestimmung der Betroffenen ist besonders in den Vordergrund zu stellen und zu fördern.

(Verabschiedet durch DRK-Präsidium und DRK-Präsidialrat am 19. November 2009)

Ausrichtung des Betreuungsdienstes an den vier Rotkreuz-Qualitäten

Qualität 1 – Menschen

Rotkreuz-Qualität

Das Deutsche Rote Kreuz setzt sich im Zeichen der Menschlichkeit anwaltschaftlich für das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, den Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde aller Menschen ein.

Betreuungsdienst im DRK

Der Betreuungsdienst des DRK hat da sein Hauptwirkungsfeld, wo das Leben, die Gesundheit, das Wohlergehen, der Schutz, das friedliche Zusammenleben und die Würde von Menschen durch äußere Einflüsse, natürlicher Art oder durch Menschen verursacht, beeinträchtigt werden oder beeinträchtigt werden könnten. Die Kompensation eingetretener Mängel steht dabei an erster Stelle und die Wiederherstellung des „Normalzustandes“ ist das Ziel.

Qualität 2 – Hilfe

Rotkreuz-Qualität

Das Deutsche Rote Kreuz bietet eine geschlossene Hilfekette:
Beraten – Vorsorgen – Retten – Betreuen und Pflegen – Nachsorgen.

Betreuungsdienst im DRK

Der Betreuungsdienst des DRK bildet diese Hilfekette für diejenigen Menschen, die von einem in der Regel unerwarteten Ereignis betroffen wurden. Diese Menschen befinden sich nicht in einer unmittelbaren medizinischen Notlage.

Ziel der Hilfe ist es, die Betroffenen zu befähigen, wieder möglichst weitgehend die persönliche Verantwortung für eine eigenständige und von Hilfen unabhängige Lebensgestaltung zu übernehmen.

Wer dabei warum betroffen wurde, hat keine Relevanz. Es gilt: „Hilfe allein nach dem Maß der Not“.

Qualität 3 – Dienstleistungen

Rotkreuz-Qualität

Das Deutsche Rote Kreuz stellt für unterschiedliche Lebenslagen und Lebensphasen ganzheitliche und vernetzte Angebote unter dem vertrauten Rotkreuz-Zeichen bereit.

Betreuungsdienst im DRK

Der Betreuungsdienst des DRK unterstützt Menschen, die von einem in der Regel unerwarteten Ereignis betroffen wurden, im Rahmen ihres persönlichen Hilfebedarfes und unter Berücksichtigung ihrer Möglichkeiten, die Selbstständigkeit schnellstens wieder zu erlangen. Mit seinen medico-sozialen Angeboten arbeitet der Betreuungsdienst mit allen Diensten des DRK und Anderen zusammen. Die Leistungen beruhen auf feststehenden Standards als Qualitätsmerkmal. Es gilt: „Soviel Hilfe wie nötig, sowenig wie möglich!“

Qualität 4 – Ehren- und Hauptamt

Rotkreuz-Qualität

Das Deutsche Rote Kreuz bietet zwischenmenschliche Zuwendung und professionelle Dienstleistung durch die Zusammenarbeit Ehren- und Hauptamtlicher. Es wird damit in besonderem Maß seinen Grundsätzen der Menschlichkeit und Unparteilichkeit gerecht.

Betreuungsdienst im DRK

Der Betreuungsdienst des DRK ermöglicht, steuert und unterstützt den Einsatz ehren- und hauptamtlicher Kompetenz mit dem Ziel der bestmöglichen Hilfe für Menschen, die

von einem in der Regel unerwarteten Ereignis betroffen wurden. Die Leistungen werden in einheitlich hoher Qualität von Ehrenamtlichen in Zusammenarbeit mit Hauptamtlichen erbracht.

Definition „medico-soziale Leistung“

Medico-soziale Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Arbeit des Betreuungsdienstes

Unter medico-sozialer Arbeit verstehen wir:

- die medizinische und psychosoziale Unterstützung sowie die Bereitstellung von Hilfsgütern in Notlagen;
- die Überwindung der unmittelbaren Not und die Wiedererlangung von Eigenständigkeit von in Not Geratenen;
- die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit sozialer und gesundheitsfördernder Dienste.

Für uns ist die Arbeit des Betreuungsdienstes Teil eines umfassenden sozialen Handelns des DRK, das die Verwirklichung des Rechts auf Gesundheit¹ zum Ziel hat und für Teilhabe, soziale Gerechtigkeit und die Respektierung der Menschenwürde eintritt. Dies bedeutet für uns mehr als die Bereitstellung von Hilfsgütern in Notsituationen. Ziel des Bemühens ist nicht allein die Linderung von Notlagen, sondern deren Überwindung.

Vorbereitung des Betreuungseinsatzes

Die jeweiligen Verbandsgliederungen planen im Vorhinein auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten und Risikoanalysen Betreuungseinsätze und die dafür erforderlichen Vorhaltungen.

Dazu gehören:

- Identifikation von möglichen Szenarien
- Ermittlung von materiellen und räumlichen Ressourcen (DRK-intern wie -extern)
- Ermittlung des zu erwartenden Personalbedarfs und darauf basierender Aufbau der Personalvorhaltung
- Absprachen/Verträge/Vereinbarungen mit externen Dienstleistern, Behörden, Unternehmen und Immobilienbesitzern
- Verfahrensplanungen (Einsatzabläufe etc.)

¹ Definition der WHO: „Gesundheit ist ein Zustand des umfassenden körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefindens und nicht lediglich das Freisein von Krankheit und Schwäche.“

Entsprechend den Regelungen in Ziffer 3 der DRK-Krisenmanagement-Vorschrift erfolgt der Einsatz auf Grundlage einer oder mehrerer der Einsatzoptionen:

- Einsatz im Sanitätsdienst der Streitkräfte
- Einsatz in staatlicher Beauftragung
- Einsatz auf Basis eigener Initiative
- Einsatz aufgrund privatrechtlicher Vereinbarung

Nach Eintritt eines Schadenszenarios führt die jeweils zuständige Verbandsgliederung eine Erkundung (Assessment) bzw. Bedarfsermittlung durch. Auf dieser Grundlage erfolgt die konkrete einsatztaktische Planung. Der Einsatzverlauf erfolgt entsprechend des in der DRK-Dienstvorschrift 100 (DRK DV 100) dargestellten Führungsvorgangs.

Nach Abschluss des Einsatzes erfolgt neben der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft eine Einsatznachbereitung im Sinne von Evaluation und Dokumentation mit dem Ziel des Leistungsnachweises und der Ermittlung von Veränderungsbedarf.

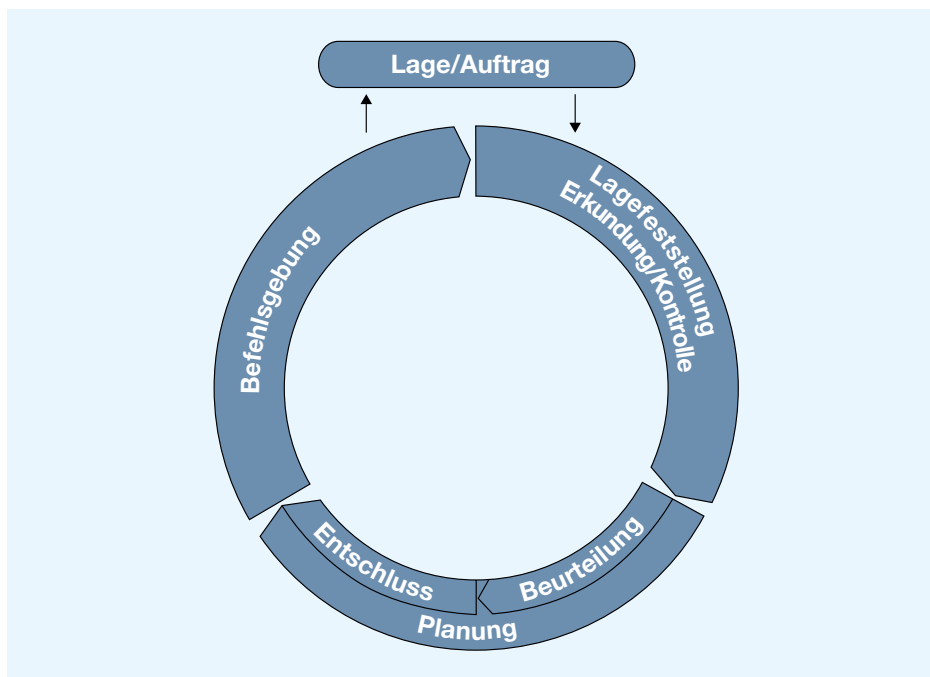


Abbildung 1: Führungskreislauf gemäß DV 100

Einsatzphasen im Betreuungsdienst

Der Betreuungseinsatz verläuft in drei aufeinanderfolgenden Phasen:

- Soforthilfephase
- Stabilisierungsphase
- Normalisierungsphase

Die Phasen sind von verschiedenen Faktoren gekennzeichnet:

- Art und Auswirkung der Notlage
- Ort des Geschehens
- Hilfebedürftigkeit der Betroffenen
- Eigenhilfefähigkeit
- Selbstbestimmtheit der Betroffenen
- Umfang der Fremdunderstützung

Zeitlich folgen die drei Phasen immer aufeinander und werden in jedem auf einem Schadensereignis basierenden Einsatz vollzogen. Die Dauer der einzelnen Phasen ist jedoch in Abhängigkeit vom Szenario unterschiedlich. Grundlage der Definition der Phasen ist immer die Definition des Betreuungsdienstes.

Die **Soforthilfephase** ist gekennzeichnet durch:

- eine unmittelbare existenzielle Bedrohung des Einzelnen in seinem körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefinden, welche sofortiges Handeln erforderlich macht.
- eine räumliche oder orientierungsbedingte Einschränkung der eigenen Bewegungsfähigkeit der Betroffenen.
- einen hohen Hilfebedarf der Betroffenen, der nicht anderweitig befriedigt wird.
- eine geringe Möglichkeit oder Fähigkeit der Eigenhilfe.
- einen geringen Spielraum zum selbstbestimmten Handeln.
- einen großem Umfang von Fremdunderstützung, den die Betroffenen benötigen, um in der Lage bestehen zu können.

Die **Stabilisierungsphase** ist gekennzeichnet durch:

- ein Abnehmen der existenziellen Bedrohung des Einzelnen in seinem körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefinden.
- eine gesteigerte räumliche oder orientierungsbedingte eigene Bewegungsfähigkeit der Betroffenen mit noch bestehenden geringen Einschränkungen.
- den Hilfebedarf der Betroffenen, der z. T. anderweitig befriedigt wird oder abnimmt.
- eine gesteigerte Möglichkeit oder Fähigkeit zur Eigenhilfe.
- einen deutlich größeren, aber immer noch eingeschränkten Spielraum der Betroffenen zum selbstbestimmten Handeln.
- einen Bedarf an Fremdunderstützung, der infolge größerer Eigenhilfefähigkeit und Selbstbestimmtheit der Betroffenen kleiner wird.

Die **Normalisierungsphase** ist dadurch gekennzeichnet, dass:

- die existenzielle Bedrohung des Einzelnen in seinem körperlichen, geistigen und sozialen Wohlbefinden im Verlauf dieser Phase vollständig aufgehoben wird.
- die räumliche oder orientierungsbedingte eigene Bewegungsfähigkeit der Betroffenen nicht mehr eingeschränkt ist.
- die Befriedigung des Hilfebedarfs der Betroffenen in Art und Umfang wie vor dem Eintritt des Ereignisses stattfindet.
- die Möglichkeit oder Fähigkeit zur Eigenhilfe den Grad vor Ereigniseintritt erreichen.
- ereignisbedingte Einschränkungen des selbstbestimmten Handelns vollständig aufgehoben werden.

Der Bedarf an Fremdunterstützung erreicht in Abhängigkeit von den jeweils eigenen Möglichkeiten der Betroffenen den kleinstmöglichen Umfang.

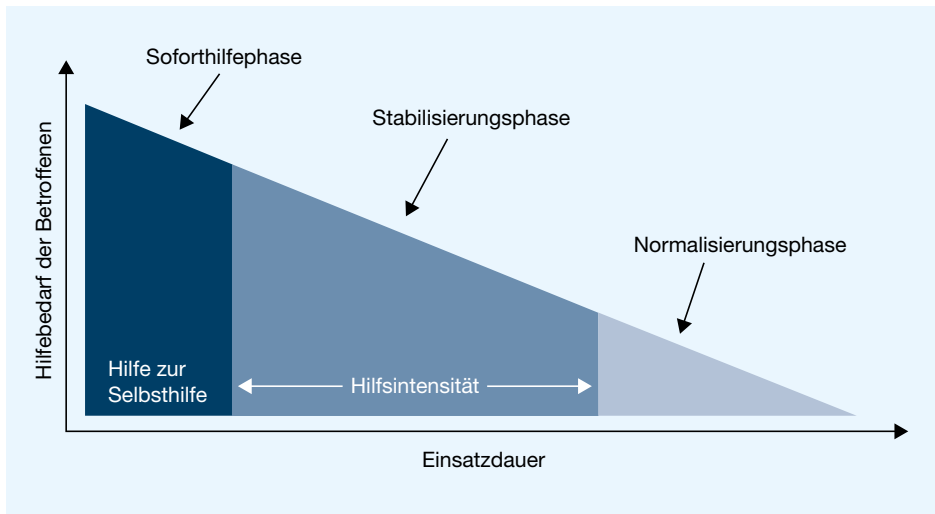


Abbildung 2: Phasen des Betreuungseinsatzes

Einsatz-Hilfskräfte im Betreuungsdienst

Bei Einsätzen im Betreuungsdienst werden neben Helfenden in Einsatzstrukturen weitere Personengruppen tätig. Hierzu zählen z. B. freie Mitarbeitende, ungebundene HelferInnen usw.

Die Einsätze der letzten Jahre haben gezeigt, dass neben der auch in der Vergangenheit vorgesehenen Unterstützung durch unverletzt Betroffene zusätzlich spontane Hilfe aus der Bevölkerung im Einsatzfall angeboten wird. Dies geschieht sowohl im Vorfeld des Einsatzes wie auch während des Einsatzes selbst. Diese Personen bringen sehr unterschiedliche Qualifikationen mit und handeln aus verschiedenen Motivationen.

Die unverletzt Betroffenen und die Hilfskräfte, die sich nach Einsatzbeginn spontan anbieten, sind im Vorfeld schwer planbar, ihre Verfügbarkeit ist ungewiss. Trotzdem handelt es sich hierbei um eine willkommene Verstärkung der vorhandenen Einsatzkräfte und eine Erweiterung der Leistungsfähigkeit des Betreuungsdienstes.

Definition „Ungebundene HelferInnen“²

Ungebundene HelferInnen im Bevölkerungsschutz sind nicht betroffene BürgerInnen, die aus dem Bedürfnis heraus, anderen in einer Notlage zu helfen, eigenständig aktiv werden. Sie sind nicht als Mitglieder einer Organisation des Katastrophenschutzes im Einsatz. Somit kann nicht von einer für den Einsatz entsprechenden Ausbildung ausgegangen werden.

Sie bringen eine Vielzahl von Fähigkeiten aus ihrem persönlichen und ggf. beruflichen Hintergrund mit. Ihre Hilfeleistung findet gemeinwohlorientiert und unentgeltlich und im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten statt. Sie wird in der Regel außerhalb ihres unmittelbaren räumlichen wie sozialen Umfelds erbracht.

Die HelferInnen mobilisieren sich bzw. koordinieren ihre Hilfstätigkeiten selbstständig und ereignisbezogen insbesondere über soziale Netzwerke.

Die schon vor dem Einsatz persönlich bekannten freiwilligen Hilfskräfte, die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit im Einsatzfall erklärt haben, sind demgegenüber konkreter planbar, stehen aber für vorbereitende Maßnahmen im Regelfall nicht zur Verfügung.

² Die Rolle von ungebundenen HelferInnen bei der Bewältigung von Schadensereignissen – Schriftenreihe der Forschung, Band 1, Teil 1, 2014, DRK e. V.

Zur Koordination dieses Hilfepotenzials hält der Betreuungsdienst Koordinationskräfte vor, die besonders auf diese Einsatzform vorzubereiten sind.

Die zum Einsatz kommenden Personengruppen sind nachfolgend dargestellt:

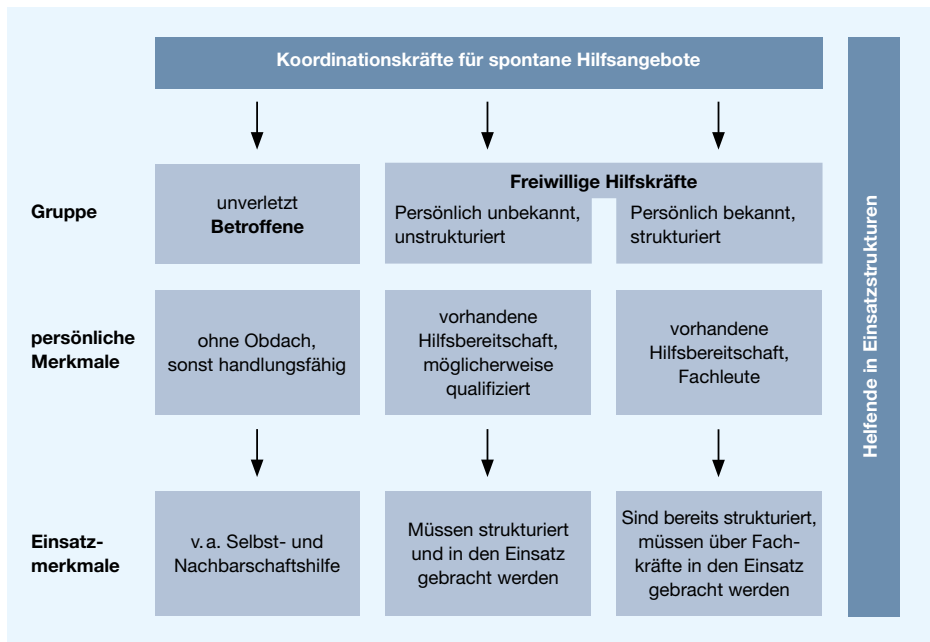


Abbildung 3: Zum Einsatz kommende Personengruppen

Einordnung des Verpflegungsdienstes in den Betreuungsdienst

Essen und Trinken sind die wesentlichen Grundlagen des Menschen zur Erlangung und Erhaltung seines körperlichen und teilweise sozialen Wohlbefindens. Darüber hinaus vermittelt z. B. der Genuss warmer Getränke in kalter Umgebung dem Betroffenen das Gefühl von Wärme und Geborgenheit.

Der Betreuungsdienst muss in der Lage sein, unabhängig von äußeren Gegebenheiten schon in der Soforthilfephase jahreszeitengerecht Getränke auszugeben. Hierfür sind bereits die kleinsten Gliederungen des Betreuungsdienstes materiell und personell zu befähigen. Bei Einsätzen ab einer ungefähren Dauer von mehr als 4 Stunden sollte der Betreuungsdienst in der Lage sein, Kaltverpflegung und nach 8 Stunden auch Warmverpflegung an Betroffene ausgeben zu können.

Die Herstellung von Verpflegung sollte im Regelfall in stationären Einrichtungen erfolgen, weil hier die besseren hygienischen Voraussetzungen geschaffen werden können. Trotzdem sind angemessene Vorhaltungen zu treffen, um im Falle des Ausfalls dieser (kritischen) Infrastruktur anderweitig kochen zu können. Im Sinne der Handlungsautonomie des Betreuungsdienstes ist hierfür entsprechend zu planen, Personal und Material bereitzustellen.

Die Verpflegung von Einsatzkräften ist eine originäre Aufgabe des Betreuungsdienstes. Da jedoch in Zeiten knapper Ressourcen redundante Vorhaltungen für die Verpflegung von Betroffenen und Einsatzkräften nicht mehr zu rechtfertigen sind, übernimmt der Betreuungsdienst zusätzlich die Aufgabe der Einsatzkräfteverpflegung. In einigen Bundesländern existieren bereits entsprechende (gesetzliche) Regelungen.

Verpflegungseinsätze außerhalb des eigentlichen Auftrags des Betreuungsdienstes nach seiner Definition:

Die Leistungen „Verpflegung im Rahmen von geplanten Veranstaltungen“ und „Verpflegung im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes“ sind keine originären Leistungen des Betreuungsdienstes im Sinne seiner Definition. Sie werden deshalb als Sonderleistungen bezeichnet. Gleichwohl können solche Einsätze zur Übung für den Einsatz im Schadensfall genutzt werden.

In Konkurrenz mit den anderen Leistungen des Betreuungsdienstes sind diese Leistungen immer mit nachrangiger Priorität abzuarbeiten und ggf. zugunsten einer Leistung im Rahmen der Gefahrenabwehr abzubrechen.

Leistungsbeschreibungen des Betreuungsdienstes

Für die einzelnen Verbandsstufen werden die Leistungen, die der Betreuungsdienst erbringt, beschrieben. Die Beschreibungen umfassen Art, Umfang und Zeiten sowie die Schutzziele der zu erbringenden Hilfeleistungen für Betroffene im Sinne der Definition des Betreuungsdienstes. Es werden „Muss-“, „Soll-“ und „Kann-Leistungen“ dargestellt.

Die Beschreibungen umfassen die folgenden neun Punkte:

- 1 Was ist gemeint?/Situation
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung
- 3 Maßnahmen/Aufgaben
- 4 Einsatzphasen
- 5 Zeitlicher Rahmen/Schutzziele
- 6 Qualität
- 7 Rechtliche Rahmenbedingungen
- 8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?
- 9 Anmerkungen

Fachliche Beratung

- 1 Was ist gemeint?/ Situation**

Im Rahmen von Einsatzplanung und -durchführung bieten Fachkräfte des Betreuungsdienstes Beratung an. Adressaten dieser Beratung sind:

 - Behörden bzw. staatliche Einrichtungen
 - Fachdienste
 - Führungskräfte
 - DRK-eigene Einrichtungen und Dienste
 - externe Organisationen, Unternehmen und Einrichtungen

Die jeweilige Gliederung entsendet auf Anforderung Fachberater in Stäbe und/oder Einsatzleitungen.

- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung**

Fachberatung ist eine Mussleistung:

 - für die Kreisverbände auf Ebene der Gemeinden, Kreise und kreisfreien Städte;
 - für die Landesverbände auf Ebene der Länder und
 - für den Bundesverband auf Ebene des Bundes.

- 3 Maßnahmen/ Aufgaben**

Fachliche Beratung:

 - bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von planbaren und nicht geplanten Einsätzen zu Fragen des betreuungsdienstlichen Einsatzes. Unterstützung anderer Fachdienste im Rahmen ihrer Aus-, Fort- und Weiterbildung
 - Zur Vorbereitung der Fachberatung ist ein Informationsmanagementsystem auf der jeweiligen Gliederungsebene vorzuhalten, um die Fachberatung entsprechend dem aktuellen Stand der Erkenntnisse durchführen zu können. Hierzu gehören vor allem Mindeststandards, Einsatzregeln, Kenntnisse über örtliche und überörtliche Ressourcen und Informationen für Betroffene.

- 4 Einsatzphasen**

Fachliche Beratung findet bedarfsabhängig im Einsatz über alle Einsatzphasen und bei der Einsatzvorbereitung statt. Sie ist immer vorausschauend vorzunehmen.

**5 Zeitlicher
Rahmen/
Schutzziele**

Die betreuungsdienstliche Fachberatung ist auf allen Verbandsstufen grundsätzlich sicherzustellen.

Unbeschadet des Initiativrechts des DRK wird nach jeweiliger Anforderung im Einsatz schnellstmöglich ein Fachberater abgeordnet. Erforderlichenfalls können erste Beratungen vorab bereits telefonisch erfolgen, wenn die Anwesenheit nicht unmittelbar möglich ist.

Die jeweils höhere Verbandsstufe unterstützt die Gliederungen, insbesondere im Rahmen von Planungen, bei fachlichen Fragen.

Bei Lagen, die das örtliche „alltägliche“ Einsatzmaß deutlich übersteigen, wird den jeweiligen Behörden, Fachdiensten und Führungskräften fachliche Beratung angeboten, wenn sie nicht bereits angefordert wurde.

6 Qualität

Die Fachberatenden informieren über betreuungsdienstliche Anforderungen und Notwendigkeiten im Einsatz und verfügen über Kenntnisse der Leistungsfähigkeiten und Ressourcen des Betreuungsdienstes.

Sie haben Kenntnisse über betreuungsrelevante Merkmale in den Fach- und Einsatzbereichen des Betreuungsdienstes.

**7 Rechtliche
Rahmen-
bedingungen**

Der Leistungsbereich „Fachliche Beratung“ erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen.

Die Fachberatenden sind sich ihrer besonderen Verantwortung im Hinblick auf die Konsequenzen ihrer Beratung bewusst. Sie sind über Fragen einer möglichen Haftung informiert.

Abgeordnete Fachberater gliedern sich in die jeweilige Hierarchie des Stabes/der Einsatzleitung ein.

- 8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?** Kreisverbände, Landesverbände und der Bundesverband stellen die fachliche Beratung auf ihrer jeweiligen Verbandsstufe sicher.
- Sie schaffen Strukturen zur Qualifizierung von Fachberatenden..
- 9 Anmerkungen** Keine

Freiwilligen-Koordination von Hilfs- und Berufskräften (Koordinationskräfte)

1 Was ist gemeint?/ Situation Koordinierung freiwilliger Hilfskräfte bei Schadenslagen. Hier wird zwischen folgenden Hilfsangeboten unterschieden:

1.) unverletzt Betroffene

- Ohne Obdach, sonst handlungsfähig
- Einsatzmerkmal:
Vor allem Selbst- und Nachbarschaftshilfe

2.) Freiwillige Hilfskräfte, die ihre Hilfe spontan anbieten

- Persönlich unbekannt, unstrukturiert
- Vorhandene Hilfsbereitschaft – möglicherweise qualifiziert
- Einsatzmerkmal:
Müssen noch strukturiert werden

3.) Freiwillige Berufskräfte, die ihr Hilfsangebot schon vorher gemacht haben

- Führungskräfte
- Fachleute:
 - Persönlich bekannt und strukturiert
 - Vorhandene Hilfsbereitschaft mit Fachkenntnissen
- Einsatzmerkmal:
Sind bereits strukturiert

Koordinationskräfte sind Fachkräfte des Betreuungsdienstes, die im Einsatzfall die unten genannten Hilfsangebote strukturiert in den Einsatz bringen und ggf. die einzelnen Gruppen koordinieren bzw. führen.

2 Muss-, Soll-, Kannleistung

In der Schutz- und Versorgungsstufe 1

Sollleistung für die örtliche Gliederung (Ortsverein/Bereitschaft etc.) und Mussleistung für den Kreisverband

In den Schutz- und Versorgungsstufen 2 und 3

Mussleistung für den Kreisverband (ggf. Koordination durch den Bezirksverband/Landesverband)

In der Schutz- und Versorgungsstufe 4

Mussleistung für den Landesverband (ggf. Koordination durch den Bundesverband)

3 Maßnahmen/ Aufgaben

Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Freiwilligenkoordination umfassen:

Vorbereitung:

- Auswahl und Vorbereitung der Koordinationskräfte
- Personalmanagement
- Kooperationen/“Memorandum of Understanding“
- Vernetzung und Partnerschaften mit Behörden und Anderen
- Medienaufrufe
- Listen mit Erreichbarkeiten erstellen – Adressmanagement
- Koordinierungsstelle einrichten ggf. mit Hotline

Durchführung:

- Registrierung
- Transport der Helfwilligen
- Ggf. Unterbringung und Einsatz
- Permanente Aktualisierung der Personaldaten
- Fortbildungen und Übungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Roundtable
- Ggf. Ausstattung mit PSA
- Einweisung in den Einsatz

Nachbereitung:

- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft
- Nachhaltigkeit und Umsetzung
- Datenaktualisierung
- PSNV-Angebote
- Dankeschön-Veranstaltung

4 Einsatzphasen

Die Koordinationskräfte koordinieren bzw. führen im Verlauf der jeweiligen Einsatzphase die Freiwilligen.

In der **Soforthilfephase** werden die Hilfsangebote erfasst und ein erster Abgleich mit dem Bedarf getroffen. Die Hilfskräfte werden registriert. Selbst- und Nachbarschaftshilfe werden unterstützt und gefördert.

In der **Stabilisierungsphase** werden Hilfskräfte nach Einweisung strukturiert in den Einsatz gebracht.

In der **Normalisierungsphase** wird der freiwillige Unterstützungseinsatz sukzessive zurückgeführt und beendet. Die Hilfskräfte werden auf PSNV-Angebote hingewiesen.

5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele

Grundsätzliches:

In Abhängigkeit der Einsatzbedingungen werden die Koordinationskräfte durch den Betreuungsdienst gestellt und die Freiwilligen den Einsatzmöglichkeiten entsprechend den Anforderungen in angemessenem Zeitrahmen eingesetzt. Die Einsatzdauer ist der jeweiligen Situation und den Möglichkeiten der Freiwilligen anzupassen. Die Helfenden dürfen nicht überfordert werden.

In der **Soforthilfephase** ist die zuständige Gliederung innerhalb von 4 Stunden nach Alarmierung bereit, die spontanen Hilfsangebote zu sondieren.

In der **Stabilisierungsphase** ist nach 6 Stunden erster qualifizierter und übersichtlicher Einsatz der Freiwilligen strukturiert und etabliert. Nach spätestens 10 Stunden muss wie für alle Einsatz- und Hilfskräfte eine Ablösung sichergestellt sein.

In der **Normalisierungsphase** werden die Freiwilligen unter Berücksichtigung von Ruhezeiten so lange eingesetzt, bis externe Hilfe nicht mehr erforderlich ist.

6 Qualität

Das Koordinationspersonal ist qualitativ auf die besonderen Anforderungen des Einsatzes vorzubereiten. Der Einsatz der Freiwilligen erfolgt im ständigen Abgleich ihrer Fähigkeiten und der Einsatznotwendigkeiten. Die Erfordernisse an evtl. Sonderkostformen und kulturelle Bedürfnisse sind unbedingt zu beachten. Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Hygiene entsprechend den allgemein anerkannten aktuellen Regeln der Technik und Wissenschaft sind unbedingt zu beachten und einzuhalten. Die Freiwilligen sind vor Beginn ihrer Tätigkeit aufgabenbezogen entsprechend einzuweisen.³

³ Pilotkonzept für den Einsatz von ungebundenen HelferInnen – Schriftenreihe der Forschung, Band 2, Teil 2, 2017, DRK e.V.

7 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Koordinierung von Freiwilligen im Betreuungsdienst erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen.

Regeln bzgl. Haftung, Versicherung und Datenschutz sind vor dem Einsatz festzulegen und den Freiwilligen mitzuteilen. In Zusammenhang mit der Registrierung sind Anforderungen hinsichtlich des Datenschutzes unbedingt zu beachten und einzuhalten.

8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?

In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3
liegt die Verantwortung für die Planung, Durchführung und Nachbereitung bei den Kreisverbänden. Die Ausführung kann ggf. auf Ortsvereine oder andere Strukturen delegiert werden.
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
liegt die Verantwortung entsprechend bei den Landesverbänden, die sich ggf. anderer Gliederungen bedienen. Die entsprechenden übergeordneten Verbandsstufen sind unbedingt zu informieren.
Personal und Ressourceneinsatz wird durch den Kreisverband (in der Schutz- und Versorgungsstufe 4 durch den Landesverband) verantwortet.

9 Anmerkungen

In vielen Gliederungen sind für diese Leistungen noch die erforderlichen Ressourcen zu schaffen.

Information und Aufklärung von Betroffenen

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Lageabhängige Information der Betroffenen und Aufklärung über weitere Maßnahmen und Möglichkeiten. Informationen zu erhalten, ist ein wichtiger Anspruch des Menschen. Dieser Bedarf erhöht sich in der Schadenlage enorm. Informationen vermitteln Sicherheit und bringen Ruhe in die Lage und erhalten die Handlungsfähigkeit des Betroffenen. Informationsvermittlung ist ein wesentliches Steuerungsinstrument für Helfende um Situationen zu beeinflussen oder zu verändern.
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** *In allen Schutz- und Versorgungsstufen*
Mussleistung für die kleinste örtliche Einsatzstruktur (ggf. Koordination/Unterstützung durch den Kreisverband)
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
ggf. Koordination/Unterstützung durch den Bezirksverband/Landesverband bzw. Bundesverband
- 3 Maßnahmen/ Aufgaben** Situatives Informieren und Aufklären:
- Angemessene Erstinformation von Betroffenen über die Lage
 - Weitere Informationen bei Änderung der Lage
 - Information über Verhaltensregeln
 - Information über Transportverlauf und -ziel
 - Information über Ausgabe von Verpflegung, Bekleidung, u. a.
 - Angebot und Vermittlung von weiterführender Hilfe, z. B. PSNV-B, medizinische Hilfe
 - Aufklärung über mögliche Reaktionen im Rahmen der Unterstützung von Maßnahmen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD).
- 4 Einsatzphasen** Der Leistungskomplex „Information und Aufklärung“ ist in jeder Phase des Einsatzes durchzuführen.
- Soforthilfephase:**
Die Soforthilfephase ist dadurch gekennzeichnet, dass der Betroffene nicht oder nur schwer in der Lage ist, sich selbst Informationen zu beschaffen. Er ist auf die Information durch Einsatzkräfte angewiesen (absolute Bringschuld).

Die Inhalte müssen kurz, prägnant, leicht verständlich und schnellstmöglich übermittelt werden. Auf mögliche Gefahren ist besonders hinzuweisen.

Stabilisierungsphase:

In der Stabilisierungsphase ist der Betroffene teilweise in der Lage, sich selbst Informationen zu beschaffen. Er ist aber immer noch auf ergänzende Informationen von Einsatzkräften angewiesen, um über eigenes Handeln entscheiden zu können (sowohl Hol- als auch Bringschuld).

Die Inhalte sind eher personen- und situationsabhängig. Es stehen mehr Zeit und Mittel zur Informationsgewinnung und -übermittlung zur Verfügung.

Normalisierungsphase:

In der Normalisierungsphase beschafft sich der Betroffene die für ihn nötigen Informationen selbst. Ggf. ist er hierbei durch Einsatzkräfte, z. B. durch Bereitstellen oder Vermittlung von Informationsquellen zu unterstützen (absolute Holschuld). Die Inhalte werden ausschließlich vom Betroffenen festgelegt.

**5 Zeitlicher
Rahmen/
Schutzziele**

In Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen und der jeweiligen Situation unterstützt der Betreuungsdienst entsprechend den Anforderungen in einem angemessenen Zeitrahmen mit den erforderlichen Mitteln und Möglichkeiten.

Schutzziele:

In der **Soforthilfephase** ist der Betreuungsdienst spätestens 30 Minuten nach Eintreffen am Einsatzort in der Lage, den Betroffenen eine erste Information zur Situation zu geben. Warnungen vor Gefahren haben unbedingten Vorrang. Spätestens 90 Minuten nach Eintreffen an der Einsatzstelle verfügen alle Betroffenen über diese erste Information.

In der **Stabilisierungsphase** sind spätestens 2 Stunden nach Aufbau eines „sicheren Raumes“ Informationsmöglichkeiten für Betroffene bereitzustellen, die es ermöglichen, aus eigener Kraft teilweise erforderliche Informationen einzuholen. Parallel dazu ist eine kontinuierliche Information für Betroffene sicherzustellen. Diese richtet sich bedarfsgerecht nach den Möglichkeiten und Ressourcen der Betroffenen. Sie kann individuell oder allgemeingültig sein.

In der **Normalisierungsphase** sind die Betroffenen in der Lage, die von Ihnen erwarteten Informationen in eigener zeitlicher Vorgabe zu beschaffen. Nötigenfalls kann der Betreuungsdienst hierbei unterstützend helfen.

6 Qualität

Der Leistungskomplex „Information und Aufklärung“ ist qualitativ den Anforderungen des Einsatzes anzupassen. Auf größtmögliche Einheitlichkeit der Informationen ist zu achten. Der Inhalt der Informationen ist schriftlich zu dokumentieren, den Einsatzkräften sind ggf. Sprechzettel auszugeben. Die Erfordernisse an evtl. kulturelle Bedürfnisse sind unbedingt zu beachten. Ggf. sind hier Fachkräfte wie Dolmetscher oder PSNV-B-Fachkräfte zurate zu ziehen und einzubinden.

7 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Leistungsbereich „Information und Aufklärung“ erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen. Die Informationen, die den Betroffenen im Einsatzfall gegeben werden, können ggf. durch zwingende Vorgaben Dritter (Behörden, Einsatzleitung, Fachpersonal etc.) bestimmt werden. Diese Festlegungen sind unbedingt einzuhalten. In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Einsatzleitung.

Anforderungen hinsichtlich Vertraulichkeit, Datenschutz und Verschwiegenheit sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?

In allen Schutz- und Versorgungsstufen liegt die Durchführungsverantwortung für die unmittelbare (persönliche) Information bei der jeweiligen kleinsten Gliederung, die den Einsatz durchführt. Nötigenfalls wird sie durch die höheren Verbandsstufen unterstützt, wenn z. B. besondere technische Mittel oder besondere Verfahren (z. B. Rundfunkdurchsagen) erforderlich sind, um die Betroffenen in angemessener Zeit zu erreichen. Dies gilt insbesondere bei höheren Schutz- und Versorgungsstufen.

9 Anmerkungen

Selbstverständlich müssen die eingesetzten Kräfte über mindestens den gleichen Informationsstand verfügen, der den Betroffenen mitgeteilt wird. Sie sind deshalb auf jeden Fall gleichermaßen zu informieren.

Soziale Betreuung - Begleitung durch die Situation

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Die Begleitung durch die Situation als Dienstleistung für Betroffene umfasst die notwendige Unterstützung und die Befriedigung der Grundbedürfnisse entsprechend den jeweiligen einsatzbedingten Anforderungen. Dieser Bedarf erhöht sich in einer Schadenslage enorm.
Die soziale Betreuung vermittelt Sicherheit, bringt Ruhe in die Lage und erhält die Handlungsfähigkeit des Betroffenen. Sie ist ein wesentliches Steuerungsinstrument, um Situationen zu beeinflussen oder zu verändern.
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** *In allen Schutz- und Versorgungsstufen*
Mussleistung für die kleinste örtliche Einsatzstruktur (ggf. Koordination/Unterstützung durch den Kreisverband)
In der Schutz- und Versorgungsstufe 1
z. B. Gewährleistung durch Geschäftsstellenpersonal
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
ggf. Koordination/Unterstützung durch den Bezirksverband/Landesverband bzw. Bundesverband
- 3 Maßnahmen/ Aufgaben** Maßnahmen zur Sicherstellung der situativen Begleitung umfassen:
- Grundsätze:**
- Selbstständigkeit des Betroffenen und Verantwortungsgefühl müssen erhalten bleiben, der Helfende bietet vor allem Hilfe zur Selbsthilfe
 - Persönlichkeit jedes Einzelnen muss geachtet werden
 - Sicherheitsbedürfnis beachten
 - Gefühl der Geborgenheit vermitteln
 - Körperliche und psychische Belastungen verringern bzw. abbauen
 - Durch das Vorhandensein von Haustieren können bei den Betroffenen besondere Bedürfnisse entstehen, die in Abwägung mit dem insgesamt Machbaren möglichst zu befriedigen sind. Ggf. ist die Hilfe durch Tierzüchter, -vereine oder -heime zu vermitteln.

Durchführung:

- Information über Lage und Entwicklung
- Registrierung von Personen
- Psychische Betreuung von Betroffenen
- Betreuung besonders hilfebedürftiger Personen wie beispielsweise älterer Menschen, behinderter Personen oder Eltern mit Kleinkindern
- Bei Bedarf Unterstützung in Einrichtungen
- Unterstützung bei der Beschaffung von Gegenständen des dringendsten persönlichen Bedarfs (Ge- und Verbrauchsgüter wie beispielsweise Hygieneartikel, Geschirr, Bekleidung etc.)
- Information zu administrativen und rechtlichen Fragen
- Angebot und Vermittlung von weiterführender Hilfe, z. B. PSNV-B, medizinische Hilfe

Nachbereitung:

- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft
- Einsatznachbesprechung zur Aufbereitung der durchgeführten Maßnahmen
- Angebot und Vermittlung von Einsatznachsorge, z. B. PSNV-E

4 Einsatzphasen

Der Leistungskomplex „Begleitung durch die Situation“ ist in jeder Phase des Einsatzes durchzuführen.

Soforthilfephase:

Die Soforthilfephase ist dadurch gekennzeichnet, dass der Betroffene nicht oder nur schwer in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Er ist auf die Begleitung durch Einsatzkräfte angewiesen (absolute Bringschuld).

Die Dienstleistung muss je nach Notwendigkeit angemessen und schnellstmöglich erfolgen.

Stabilisierungsphase:

In der Stabilisierungsphase ist der Betroffene teilweise in der Lage, sich selbst zu helfen. Er ist aber immer noch auf ergänzende Unterstützung von Einsatzkräften angewiesen, um über sein eigenes Handeln entscheiden zu können (sowohl Hol- als auch Bringschuld).

Die Inhalte sind eher personen- und situationsabhängig. Es stehen mehr Zeit und Mittel für die soziale Betreuung und situative Begleitung zur Verfügung.

Normalisierungsphase:

In der Normalisierungsphase hilft sich der Betroffene nach Möglichkeit selbst. Ggf. ist er hierbei durch Einsatzkräfte, z. B. durch Bereitstellen oder Vermittlung von Ansprechpartnern oder Alltagsbegleitern zu unterstützen (absolute Holschuld). Die Inhalte werden ausschließlich vom Betroffenen festgelegt.

5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele

In Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen und der jeweiligen Situation unterstützt der Betreuungsdienst entsprechend den Anforderungen in einem angemessenen Zeitrahmen mit den erforderlichen Mitteln und Möglichkeiten.

Örtliche Gliederungen und Einheiten sind in der Lage die Betroffenen in der Regel über einen Zeitraum von 4 Stunden nach Einsatzbeginn selbstständig individuell zu betreuen.

Bei Einsätzen über 4 Stunden stellt der Betreuungsdienst in Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen den Betroffenen die entsprechende Hilfe in einem angemessenen Zeitrahmen zur Verfügung. Fachpersonal ist bei Bedarf hinzuzuziehen. Die Verantwortung hierfür liegt bei der für die jeweilige Schutz- und Versorgungsstufe zuständigen Gliederung.

Sollte absehbar sein, dass die Einsatzdauer 12 Stunden überschreitet, ist frühzeitig zu prüfen, ob rückwärtige oder Nachbarschaftshilfe einzubeziehen ist.

Wenn absehbar ist, dass Einsätze über 48 Stunden dauern, ist die nächsthöhere Verbandsstufe unmittelbar zu informieren und falls erforderlich, überörtliche Hilfe anzufordern. Hierbei übernimmt die nächsthöhere Verbandsstufe die Koordination.

- 6 Qualität** Die Situationsbegleitung ist qualitativ den Anforderungen des Einsatzes anzupassen. Das Maß der Hilfeleistung wird durch die Möglichkeiten und Ressourcen der einzelnen Betroffenen bestimmt. Die Erfordernisse an evtl. Sonderkostformen und kulturelle Bedürfnisse sind unbedingt zu beachten. Ggf. sind hier Fachkräfte wie Pflegekräfte, Dolmetscher oder PSNV-B-Fachkräfte zurate zu ziehen und einzubinden.
- 7 Rechtliche Rahmenbedingungen** Die Situationsbegleitung in der sozialen Betreuung erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen.
Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Hygiene, des Datenschutzes und der Verschwiegenheit entsprechend den allgemein anerkannten aktuellen Regeln der Technik und Wissenschaft sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- 8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?** In allen Schutz- und Versorgungsstufen liegt die Durchführungsverantwortung für die unmittelbare (persönliche) soziale Betreuung bei der jeweiligen kleinsten Verbandsstufe, die den Einsatz durchführt. Nötigenfalls wird sie durch die höhere Verbandsstufe unterstützt, wenn z.B. besondere technische Mittel oder besondere Verfahren bzw. Know-how erforderlich sind, um die Betroffenen in angemessener Zeit zu begleiten. Dies gilt insbesondere bei höheren Schutz- und Versorgungsstufen.
- 9 Anmerkungen** Keine

Soziale Betreuung besonders Hilfebedürftiger

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Zu dem Personenkreis der besonders Hilfebedürftigen gehören u. a. alte Menschen, Kranke, Kinder, Menschen mit Handicap, sozial Benachteiligte, Demenzkranke und Pflegebedürftige in ambulanten und stationären Einrichtungen. Zeitlich begrenzt kann jedermann zu den besonders Hilfebedürftigen zählen, weil er z. B. zum Zeitpunkt des Ereignisses immobil ist (Genesungszeit infolge einer Operation, bettlägerig, zu Hause). Die besonders Hilfebedürftigen bedürfen schon im Alltag, zumindest aber zum Zeitpunkt des Ereignisses besonderer Zuwendung und Hilfe. Dieser Bedarf erhöht sich in der Schadenlage enorm.
Die Unterstützung durch den Betreuungsdienst vermittelt diesen Menschen Sicherheit und bringt Ruhe in die Lage.
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** *In allen Schutz- und Versorgungsstufen*
Mussleistung für die kleinste örtliche Einsatzstruktur (ggf. Koordination/Unterstützung durch den Kreisverband)
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
ggf. Koordination/Unterstützung durch den Bezirksverband/Landesverband bzw. Bundesverband
- 3 Maßnahmen/Aufgaben** Maßnahmen zur Sicherstellung der Betreuung von besonders Hilfebedürftigen umfassen:
- Vorbereitung:**
- Abstimmung und Zusammenarbeit mit Einrichtungen (z. B. Ergotherapie)
 - Zusammenarbeit mit sozialen Alltagsdiensten und Zielgruppen
 - Auswahl von Unterbringungsmöglichkeiten
 - Festlegung von Alarmierungsverfahren (vor allem für nicht klassische Einsatzstrukturen)
 - Aufnahme in Krisenpläne

Durchführung:

- Aus dem Gefahrenbereich bringen
- Beruhigung, Gefühl des Verständnisses vermitteln
- Verringern von körperlichen und psychischen Belastungen
- Zuwendung und Aufmerksamkeit zeigen
- Evtl. (fach-)ärztliche Versorgung vermitteln
- Abstimmung des Bedarfs und Befriedigen der physiologischen Grundbedürfnisse (Maslow)
- Bereitstellen von Essen und Trinken/warme Mahlzeiten
- Beschäftigungsangebote machen, z. B. Einspannen in einfache überschaubare Tätigkeiten (Aufsicht!)
- Ggf. Hilfe bei alltäglichen Verrichtungen

Nachbereitung:

- Wiederherstellung des Zustandes vor Eintritt des Ereignisses (wenn möglich)
- Allgemeine materielle Nachsorge (Hilfe bei der Beschaffung von Wohnraum, Hilfsmitteln etc.)
- Angebot und Vermittlung von weiterführender Hilfe, z. B. PSNV-B, medizinische Hilfe, Reha-Maßnahmen

4 Einsatzphasen

Der Leistungskomplex „Kümmern um besonders Hilfebedürftige“ ist in jeder Phase des Einsatzes durchzuführen.

Soforthilfephase:

Die Soforthilfephase ist dadurch gekennzeichnet, dass der Betroffene nicht oder nur schwer in der Lage ist, sich selbst zu helfen. Er ist auf Unterstützung durch Dritte angewiesen (absolute Bringschuld).

Die Dienstleistung muss je nach Notwendigkeit angemessen und schnellstmöglich erfolgen.

Stabilisierungsphase:

In der Stabilisierungsphase ist der Betroffene teilweise in der Lage, sich selbst zu helfen. Er ist aber immer noch auf ergänzende Unterstützung von Dritten angewiesen, um über eigenes Handeln entscheiden zu können (sowohl Hol- als auch Bringschuld).

Die Inhalte sind eher personen- und situationsabhängig. Es stehen mehr Zeit und Mittel für die individuelle Betreuung und situative Begleitung zur Verfügung.

Normalisierungsphase:

In der Normalisierungsphase hilft sich der Betroffene im Rahmen seiner Möglichkeiten selbst. Ggf. ist er hierbei durch Dritte, z. B. durch Bereitstellen oder Vermittlung von Ansprechpartnern oder Alltagsbegleitern, zu unterstützen (Holschuld im Rahmen seiner Möglichkeiten). Die Inhalte werden möglichst vom Betroffenen festgelegt.

5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele

In Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen und der jeweiligen Situation unterstützt der Betreuungsdienst entsprechend den Anforderungen in einem angemessenen Zeitrahmen mit den erforderlichen Mitteln und Möglichkeiten.

Örtliche Gliederungen und Einheiten sind in der Lage, die Betroffenen in der Regel über einen Zeitraum von 4 Stunden nach Einsatzbeginn selbstständig zu betreuen. Zumindest ist eine notdürftige Betreuung sicherzustellen.

Bei Einsätzen über 4 Stunden stellt der Betreuungsdienst in Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen den Betroffenen die entsprechende Hilfe in einem angemessenen Zeitrahmen zur Verfügung. Fachpersonal ist bei Bedarf hinzuzuziehen. Die Verantwortung hierfür liegt bei der für die jeweilige Schutz- und Versorgungsstufe zuständigen Verbandsstufe. Nach 8 Stunden ist die Ablösung der Helfenden sicherzustellen. Ggf. ist rückwärtige oder nachbarschaftliche Unterstützung einzubeziehen.

Einsätze über 48 Stunden sind der nächsthöheren Verbandsstufe zu melden und wenn erforderlich überörtliche Hilfe anzufordern.

Hierbei übernimmt die nächsthöhere Verbandsstufe die Koordination.

6 Qualität

Der Umgang mit besonders Hilfebedürftigen ist den Anforderungen des Einsatzes anzupassen und mit entsprechend geschultem Personal durchzuführen. Die Erfordernisse an evtl. Sonderkostformen und kulturelle Bedürfnisse sind unbedingt zu beachten.

Ggf. sind hier Fachkräfte wie Pflegekräfte, Dolmetscher oder PSNV-B-Fachkräfte zurate zu ziehen und einzubinden.

- 7 Rechtliche Rahmenbedingungen**
- Die soziale Betreuung von besonders hilfebedürftigen Personen erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Insbesondere ist die menschliche Würde zu achten und die Grundbedürfnisse zu sichern. Die Helfenden berücksichtigen mögliche betreuungsrechtliche Besonderheiten. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Verbandsstufe. Sie ist vorab festzulegen.
- Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Hygiene, des Datenschutzes und der Verschwiegenheit entsprechend den allgemein anerkannten aktuellen Regeln, Verordnungen und Gesetze sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- 8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?**
- In allen Schutz- und Versorgungsstufen liegt die Durchführungsverantwortung für die unmittelbare soziale Betreuung bei der jeweiligen kleinsten Verbandsstufe. Nötigenfalls wird sie durch die höhere Verbandsstufe unterstützt, wenn z. B. besondere Anforderungen oder besondere Verfahren bzw. Know-how erforderlich sind, um die Betroffenen in angemessener Zeit zu erreichen. Dies gilt insbesondere bei einer höheren Schutz- und Versorgungsstufe.
- 9 Anmerkungen**
- Keine

Soziale Betreuung – Registrierung

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Sicherstellung der Registrierung im Rahmen der sozialen Betreuung.
Die Registrierung in der sozialen Betreuung erfolgt entsprechend den jeweiligen einsatzbedingten Anforderungen mit den entsprechenden Registrierungsunterlagen oder EDV-gestützt und ist ein wesentliches Steuerungsinstrument zur allgemeinen Lage.
Maßnahmen der Registrierung können auch für die erste Kontaktaufnahme zu Betroffenen genutzt werden.
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** *In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3*
Mussleistung für die jeweiligen örtlichen Verbandsstufen (Ortsverein/Bereitschaft etc.), ggf. Koordination und personelle Unterstützung durch den Kreisverband, Bezirksverband oder Landesverband
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
Mussleistung für den Landesverband (ggf. Koordination durch den Bundesverband)
- 3 Maßnahmen/ Aufgaben** Die Maßnahmen zur Sicherstellung der Registrierung umfassen:
Vorbereitung:
- Zusammenarbeit mit dem Kreisauskunftsbüro
 - Klärung der Schnittstellen zur Polizei und Behörden
 - Zusammenarbeit mit Rettungsleitstellen
 - Unterweisung der Einsatzkräfte
 - Planung von PSNV-B- und ggf. PSNV-E-Maßnahmen
 - Vorhaltung von Registrierungsunterlagen:
 - Verletztenanhängekarten
 - Begleitkarten (an der Anlaufstelle)
 - Ausweis- und Bezugskarte (Notunterkunft)
 - Meldekarte für Einsatzkräfte

Durchführung:

- Einrichten und Betreiben einer Registrierungsstelle:
 - Ausgabe der Registrierungsunterlagen
 - Unterstützung beim Ausfüllen
 - Weiterleitung an KAB⁴
- Ggf. Unterstützung des KAB
- Information von Betroffenen und Angehörigen (mit PSNV-B-Unterstützung)

Nachbereitung:

- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft
- Ggf. Wieder- bzw. Ersatzbeschaffung
- Einsatznachbesprechung

4 Einsatzphasen

Der Leistungskomplex „Registrierung“ ist in jeder Phase des Einsatzes durchzuführen.

Soforthilfephase:

In der Soforthilfephase sind die Erkenntnisse über Anzahl, Verbleib und Gesundheitszustand der Betroffenen noch sehr unübersichtlich. Die Einsatzkräfte sind die ersten, die durch geordnete Registrierung einen Überblick über Anzahl, Verbleib und Zustand der Betroffenen herstellen können. Hierzu sind die im DRK etablierten Verfahren von Anfang an zu nutzen.

Stabilisierungsphase:

In der Stabilisierungsphase sind die Einsatzkräfte und Betroffenen in der Lage, die Registrierung unter geordneten Verhältnissen und teilweise EDV-gestützt vorzunehmen (sowohl Hol- als auch Bringschuld). Es stehen mehr Zeit und Mittel zur Registrierung zur Verfügung.

Normalisierungsphase:

In der Normalisierungsphase sollte die Registrierung der Betroffenen im Regelfall abgeschlossen sein und die Unterlagen dem KAB zur Verfügung stehen. In Einzelfällen können noch Nachzügler registriert werden.

⁴ Der Begriff Kreisaukunftsbüro (KAB) ist im DRK allgemeingültig. In einzelnen Bundesländern gibt es andere Bezeichnungen für diese Einrichtung des Suchdienstes.

5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele

In Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen und der jeweiligen Situation unterstützt der Betreuungsdienst entsprechend den Anforderungen in einem angemessenen Zeitrahmen mit den erforderlichen Mitteln und Möglichkeiten.

Schutzziele:

In der **Soforthilfephase** ist der Betreuungsdienst spätestens 30 Minuten nach Eintreffen am Einsatzort in der Lage, mit der Erst-Registrierung der Betroffenen zu beginnen. Spätestens 90 Minuten nach Eintreffen an der Einsatzstelle erfolgt die erste geordnete Registrierung.

In der **Stabilisierungsphase** ist spätestens 2 Stunden nach Aufbau eines „sicheren Raumes“ die lückenlose Registrierung zu gewährleisten. Eine kontinuierliche Information für Einsatzleitungen und Angehörige wird sichergestellt.

In der **Normalisierungsphase** sind die Einsatzkräfte EDV-unterstützt in der Lage, die von ihnen erwarteten Informationen zur Registrierung bzw. Personenauskunft zu beschaffen. Hierbei arbeitet der Betreuungsdienst eng mit dem Kreisauskunftsbüro zusammen.

6 Qualität

Die Registrierungsunterlagen sind deutlich auszufüllen und dann entsprechend den Vorgaben an die jeweiligen Stellen zu verteilen. Die Registrierung ist qualitativ den Anforderungen des Einsatzes [z. B. Analphabeten, Sprachkenntnisse, Kinder sowie kulturelle Bedürfnisse] anzupassen.

Ggf. sind hier Fachkräfte wie Dolmetscher oder PSNV-B-Fachkräfte zurate zu ziehen und einzubinden.

7 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Registrierung in der sozialen Betreuung erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen (u. a. der Suchdienstvereinbarung zwischen der Bundesregierung und dem Deutschen Roten Kreuz vom 8. Juni 2001 übertragene Aufgabe, die Nationale Auskunftsstelle gemäß Artikel 122ff. des III GA). Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen.

Anforderungen hinsichtlich des Datenschutzes sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Für „zivile“ Katastrophen können ggf. abweichende landesrechtliche Regelungen greifen.

8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?

In allen Schutz- und Versorgungsstufen liegt die Durchführungsverantwortung für die unmittelbare Registrierung bei der jeweiligen kleinsten Verbandsstufe des Betreuungsdienstes, die den Einsatz durchführt. Nötigenfalls wird sie durch das Kreisauskunfts-Personal oder die nächsthöheren Verbandsstufen unterstützt, wenn z. B. besondere technische Mittel oder besondere Verfahren bzw. Know-how erforderlich sind, um die Betroffenen in angemessener Zeit zu registrieren. Dies gilt insbesondere bei höheren Schutz- und Versorgungsstufen.

9 Anmerkungen

Keine

PSNV-B (Betroffene)

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Leisten von psychosozialer Unterstützung durch Gesprächs- und Begleitungsangebot.
- Das Angebot der Gesprächsführung durch qualifizierte Fachkräfte ist erforderlich. Erste Gespräche können durch Betreuungshelfende mit der Zusatzqualifikation „Grundlagen PSNV“ geführt werden. Bei einem weiterbestehenden Bedarf sind Kräfte der Krisenintervention/Notfallnachsorge hinzuzuziehen. Sollte eine Struktur hierzu innerverbandlich nicht bestehen, sind Fremdkräfte z. B. Notfallseelsorge o. Ä. heranzuziehen.
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** *In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3*
Mussleistung für die jeweils einsatzführende (niedrigste) Verbandsstufe
Weiterführende Leistungen (psychosoziale Fachkraft)
Mussleistung für den Kreisverband (ggf. Koordination durch den Bezirksverband/Landesverband)
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
Mussleistung für den Landesverband (ggf. Koordination durch den Bundesverband)
- 3 Maßnahmen/ Aufgaben**
- Begleitung und soziale Betreuung
 - Information im Sachzusammenhang
 - Förderung der Selbstwirksamkeit/Handlungskompetenz der Betroffenen
 - Aktivierung des sozialen Netzes (wenn möglich)
 - Organisation weiterführender Hilfen
 - Unterstützung und Hilfe bei organisatorischen Aufgaben
 - Schaffung von Rückzugsmöglichkeiten zur Gesprächsführung

 - Nach Beendigung des eigentlichen Einsatzes ggf.:
 - Koordinierung bei späteren gegenseitigen Kontaktaufnahmen
 - Koordinierung z. B. bei der Organisation und Durchführung von Gedenkveranstaltungen und Jahrestreffen

4 Einsatzphasen

Der Leistungskomplex „PSNV-B“ ist in jeder Phase des Einsatzes durchzuführen.

In der **Soforthilfephase** findet durch Betreuungshelfende eine erste aktive Kontaktaufnahme zu den Betroffenen statt (Bringschuld). Hierbei gibt sich der Helfende als Ansprechpartner, auch für psycho-soziale Fragen, zu erkennen. Die Begleitung und das gemeinsame Gespräch, auch durch Mitarbeitende von PSNV-B-Teams werden angeboten.

In der **Stabilisierungsphase** wird zu Beginn der Phase Betroffenen das Gespräch mit Betreuungshelfenden oder/und bereits eingetroffenen Mitarbeitenden von PSNV-B-Teams angeboten. Im weiteren Verlauf des Einsatzes stellen Berufsgruppen mit fachspezifischen Qualifikationen die psychosoziale Betreuung sicher.

Der Betroffene entscheidet selbst, ob er das Angebot annehmen möchte (Hol- und Bringschuld).

In der **Normalisierungsphase** stehen ausreichend Fachkräfte zur Verfügung. Die Betroffenen wissen, an wen sie sich wenden können und welches Angebot ihnen gemacht wird. Sie entscheiden, welche Hilfe sie in Anspruch nehmen wollen (Holschuld). Weitergehende, langfristige Hilfsangebote (ärztliche und psychologische, psychotherapeutische sowie psychiatrisch-heilkundliche Maßnahmen) werden, wenn gewünscht, vermittelt.

5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele

In Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen und der jeweiligen Situation unterstützt der Betreuungsdienst entsprechend den Anforderungen in einem angemessenen Zeitrahmen mit den erforderlichen Mitteln und Möglichkeiten.

In der **Soforthilfephase** findet die erste Kontaktaufnahme zwischen Helfenden und Betroffenen innerhalb von 30 Minuten nach Eintreffen an der Einsatzstelle statt. Hierbei stehen jedoch zunächst (existenziell) wichtige organisatorische Fragen im Vordergrund. Lageabhängig schafft der Helfende zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Möglichkeit zur ersten Gesprächsaufnahme. Dies kann z. B. die Registrierungsaufnahme oder die Getränkeausgabe sein.

In der **Stabilisierungsphase** stehen als erste Mitarbeitende der Krisenintervention spätestens 2 Stunden nach Anforderung an der Einsatzstelle zur Verfügung. Im weiteren Verlauf kommen Berufsgruppen mit psychosozialen, fachspezifischen Qualifikationen zum Einsatz.

Die **Normalisierungsphase** kann sich ereignis- und personenabhängig über einen längeren Zeitraum (u. U. über Jahre) erstrecken.

6 Qualität

Der Leistungskomplex „PSNV-B“ ist qualitativ den Anforderungen des Einsatzes anzupassen. Das DRK-Rahmenkonzept PSNV in seiner aktuellen Fassung gibt die Mindeststandards für diese Leistung vor.

7 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Leistungsbereich „PSNV-B“ erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen.

Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Hygiene und **insbesondere der Verschwiegenheit** sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?

In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3

liegt die Verantwortung für Planung und Nachbereitung bei den Kreisverbänden. Die Ausführung kann ggf. auf den Ortsverein oder andere Strukturen delegiert werden. Die Verantwortung für die Durchführung trägt die jeweils einsatzführende (niedrigste) Verbandsstufe. Weiterführende Leistungen (psychosoziale Fachkraft) werden durch den Kreisverband (ggf. Koordination durch den Bezirksverband/Landesverband) sichergestellt.

In der Schutz- und Versorgungsstufe 4

liegt die Verantwortung entsprechend bei den Landesverbänden, die sich ggf. anderer Gliederungen bedienen. Die entsprechend übergeordnete Verbandsstufe ist unbedingt zu informieren.

Personal und Ressourceneinsatz wird durch den Kreisverband (in Schutz- und Versorgungsstufe 4 durch den Landesverband) verantwortet.

Die Verantwortung für die Sicherstellung von Reservestrukturen bei Ausfall von Normalverhältnissen liegt in Abstimmung mit behördlichen Strukturen bei den Landesverbänden.

9 Anmerkungen

Im betreuungsdienstlichen Kontext werden direkt Betroffene und Angehörige, die nicht unmittelbar betroffen sind, gleichermaßen als Betroffene bezeichnet.

PSNV-E (Einsatzkräfte)

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Eine psychosoziale Unterstützung für Einsatzkräfte ist durch geeignete ausgebildete Fachkräfte sicherzustellen. Das Angebot der Einsatzkräftenachsorge durch qualifizierte Fachkräfte ist sicherzustellen. Der erste Ansprechpartner kann eine Kollegin oder ein Kollege mit der Ausbildung PSNV-E Modul I und II oder „Peer“ sein. Bei weiterbestehendem Bedarf ist an eine Psychosoziale Fachkraft weiter zu vermitteln. Sollte eine Struktur hierzu innerverbandlich nicht bestehen, sind Fremdkräfte, welche nach anerkannten Methoden arbeiten, z. B. CISM, heranzuziehen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Vorsorge (Grundlagen der PSNV) zu legen.

Eine gute Ausbildung und Aufklärung über den Umgang mit körperlich-seelischen Reaktionen nach dem Einsatz ist zur Stressreduzierung unersetzlich.

2 Muss-, Soll-, Kannleistung

Im Hinblick auf die eigenen Einsatzkräfte:

In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3

Mussleistung für den Kreisverband (ggf. Koordination durch den Bezirksverband/Landesverband)

In der Schutz- und Versorgungsstufe 4

Mussleistung für den jeweils entsendenden Kreisverband unter Koordination des jeweiligen Landesverbands (ggf. auch Koordination durch den Bundesverband)

Im Hinblick auf fremde Einsatzkräfte:

In den Schutz- und Versorgungsstufen 1-3

Sollleistung für den Kreisverband (ggf. Koordination durch den Bezirksverband/Landesverband)

In der Schutz- und Versorgungsstufe 4

Sollleistung für den Landesverband, möglicherweise Delegation auf speziell ausgestattete Kreisverbände (ggf. Koordination durch den Bundesverband)

3 Maßnahmen/ Aufgaben

Vorbereitung:

- Angebote zielgruppengerechter Qualifizierungs-, Trainings- und Informationsmaßnahmen vor dem Einsatz

Im Einsatz:

- Angebote der Beratung und Unterstützung der verantwortlichen Führungskräfte
- Angebote der situativen Begleitung der Einsatzkräfte
- Rückzugsmöglichkeiten zur Gesprächsführung sind einzurichten, z. B. Serviceplatz für Einsatzkräfte im Einsatz)

Nach dem Einsatz:

- Unterstützung und Durchführung von Einsatznachbesprechungen nach anerkannten Methoden (keine taktische Einsatznachbesprechung)

4 Einsatzphasen

Die klassischen Einsatzphasen des Betreuungseinsatzes spielen für diese Leistung keine Rolle. PSNV-E kann in allen Phasen erforderlich werden.

Eine besonders wichtige Rolle spielt hier die Einsatzvorbereitung.

Kollegiale Gespräche sind auch während des Einsatzes zu ermöglichen (u. U. schon an der Versorgungsstelle, auf jeden Fall aber auf dem Versorgungsplatz oder in der Unterkunft für Einsatzkräfte). Führungskräfte müssen erkennen, wenn Einsatzkräfte unter PSNV-E-Gesichtspunkten vom Einsatz überfordert werden und danach entsprechend handeln.

Der wesentliche Teil des Leistungskomplexes „PSNV-E“ wird i.d.R. nach dem Einsatz durchgeführt werden.

5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele

Eine zeitliche Begrenzung ist nicht festlegbar und den Bedürfnissen der Einsatzkraft sowie der Entwicklung des Einsatzes anzupassen.

PSNV-E-Angebote müssen ab der Auslösung des Alarms bereitgestellt werden.

6 Qualität

Der Leistungskomplex „PSNV-E“ ist qualitativ den Anforderungen der strukturierten Einsatznachsorge anzupassen. Das DRK-Rahmenkonzept PSNV in seiner aktuellen Fassung gibt die Mindeststandards für diese Leistung vor.

Hier sind Fachkräfte, welche nach anerkannten Maßnahmen der strukturierten Einsatznachsorge arbeiten, einzubinden.

7 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Leistungsbereich „PSNV-E“ erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen.

Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Hygiene, des Datenschutzes und insbesondere der Verschwiegenheit sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?

In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3 liegt die Verantwortung für Planung, Durchführung und Nachbereitung bei den Kreisverbänden. Die Ausführung kann ggf. auf den Ortsverein oder andere Strukturen delegiert werden.

In der Schutz- und Versorgungsstufe 4 liegt die Verantwortung entsprechend bei den Landesverbänden, die sich ggf. anderer Gliederungen bedienen.

Die entsprechend übergeordneten Verbandsstufen sind unbedingt zu informieren.

Personal und Ressourceneinsatz wird durch den Kreisverband (in der Schutz- und Versorgungsstufe 4 durch den Landesverband) verantwortet.

Die Verantwortung für die Sicherstellung von Reservestrukturen bei Ausfall von Normalverhältnissen liegt in Abstimmung mit behördlichen Strukturen bei den Landesverbänden.

9 Anmerkungen

Keine

Unterstützende Pflegeleistungen

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Bei Ausfall der örtlichen Strukturen im Bereich der Pflege (z. B. bei Epidemie, Pandemie oder Evakuierungen) unterstützt der Betreuungsdienst ambulante oder stationäre Pflegeeinrichtungen.
Leistungen im Sinne dieser Beschreibung sind unterstützende Arbeiten im Bereich der Pflege nach Anweisung der Fachkräfte.
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** *In der Schutz- und Versorgungsstufe 1*
Mussleistung für die örtliche Gliederung (Ortsverein/Bereitschaft etc.) ggf. Koordination durch den Kreisverband
In den Schutz- und Versorgungsstufen 2 und 3
Mussleistung für den Kreisverband (ggf. Koordination durch den Bezirksverband/Landesverband)
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
Mussleistung für den Landesverband (ggf. Koordination durch den Bundesverband)
- 3 Maßnahmen/ Aufgaben** Maßnahmen der unterstützenden Pflegeleistung umfassen:
- Vorbereitung:**
- Absprachen mit Behörden/Pflegeleitungen
 - Gemeinsame vorbereitende Einsatzplanung
 - Schulung der Einsatzkräfte
- Durchführung:**
- Erbringen der Unterstützungsleistungen
 - Unterstützung der Einrichtungen durch begleitende logistische Dienste wie Botendienste, Hilfe bei Verpflegung usw.
 - Hilfe bei der Gewinnung, Vermittlung und Heranführung (Transport) von unterstützenden Fachkräften
- Nachbereitung:**
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft
 - Angebot von PSNV-B

4 Einsatzphasen

Die unterstützende Pflegeleistung entwickelt sich entsprechend der Einsatzphasen.

In der **Soforthilfephase** unterstützen Betreuungshelfende die Pflegefachkräfte bei einfachen (grund-)pflegerischen Maßnahmen, hauswirtschaftlicher Versorgung nach Anweisung.

In der **Stabilisierungsphase** übernehmen nach und nach Pflegefachkräfte die pflegerischen und hauswirtschaftlichen Aufgaben ohne größere Unterstützung durch den Betreuungsdienst.

In der **Normalisierungsphase** wird die Versorgung vollumfänglich von herangeführten Fachkräften sichergestellt, sodass der betreuungsdienstliche Einsatz beendet werden kann.

5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele

Grundsätzliches:

In Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen unterstützt der Betreuungsdienst das hauptamtliche Pflege-Fachpersonal und stellt entsprechend den Einsatzmöglichkeiten Personal und Material in einem angemessenem Zeitrahmen zur Verfügung.

In der **Soforthilfephase** ist die zuständige Verbandsstufe innerhalb von 4 Stunden nach Alarmierung bereit, die ersten unterstützenden Leistungen zu erbringen

In der **Stabilisierungsphase** ist nach 12 Stunden eine qualifizierte und übersichtliche Unterstützung des Fachpersonals organisiert.

In der **Normalisierungsphase** wird eine externe Unterstützung immer weiter reduziert, bis sie nicht mehr erforderlich ist.

6 Qualität

Die unterstützenden Pflegeleistungen sind qualitativ den Anforderungen des Einsatzes anzupassen.

Die Erfordernisse an evtl. Sonderkostformen (z. B. Ernährung) und kulturelle Bedürfnisse sind unbedingt zu beachten.

- 7 Rechtliche Rahmenbedingungen**
- Die Mitarbeit im Bereich der Pflegeunterstützung erfolgt in Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Verbandsstufe. Sie ist vorab festzulegen.
- Die Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes, der Hygiene, des Datenschutzes und der Verschwiegenheit sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- 8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?**
- In der Schutz- und Versorgungsstufe 1*
liegt die Verantwortung für Planung, Durchführung und Nachbereitung bei den örtlichen Verbandsstufen (Ortsverein/Bereitschaft etc.)
- In den Schutz- und Versorgungsstufen 2 und 3*
liegt die Verantwortung für Planung, Durchführung und Nachbereitung bei den Kreisverbänden. Die Ausführung kann ggf. auf den Ortsverein oder andere Strukturen delegiert werden.
- In der Schutz- und Versorgungsstufe 4*
liegt die Verantwortung entsprechend bei den Landesverbänden, die sich ggf. anderer Gliederungen bedienen.
Die entsprechend übergeordneten Verbandsstufen sind unbedingt zu informieren.
Personal und Ressourceneinsatz wird durch den Kreisverband (in Schutz- und Versorgungsstufe 4 durch den Landesverband) verantwortet.
Die Verantwortung für die Sicherstellung von Reservestrukturen (insbesondere materiell) bei Ausfall von regulären Strukturen liegt in Abstimmung mit behördlichen Strukturen bei den Landesverbänden.
- 9 Anmerkungen**
- Keine

Information Betroffener/Hilfebedürftiger bei CBRNE-Einsätzen

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Sicherstellung der Information der Hilfebedürftigen über Folgen und Maßnahmen entsprechend den Vorgaben von Fachleuten und Einsatzleitung. Betreuungsdienstliche Maßnahmen erfolgen nur im „weißen Bereich“.
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** *In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3*
Mussleistung für den Kreisverband (ggf. Koordination durch den Bezirksverband/Landesverband)
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
Mussleistung für den Landesverband (ggf. Koordination durch den Bundesverband)
- 3 Maßnahmen/Aufgaben** Maßnahmen zur Sicherstellung der Information der Betroffenen bzw. Hilfebedürftigen umfassen:
- Vorbereitung:**
- Absprachen mit Behörden und anderen Einsatzkräften
 - Festlegung von Schnittstellen von CBRNE-Diensten und Betreuungsdienst
 - Vereinbarungen mit Industrie, Energieversorgern etc
 - Fachliche Schulung spezieller Einsatzkräfte
 - Einweisung der Einsatzkräfte
 - Bevorratung von Merkblättern und Informationsmaterial
- Durchführung:**
- Erklärung der Handlungsweise der Einsatzkräfte
 - Aufklärungsgespräche mit Betroffenen
 - PSNV-B-Angebote vor dem besonderen Hintergrund des Ereignisses
 - Hinweise auf Stellen für medizinische und psychologische Nachbetreuung und Nachsorge
- Nachbereitung:**
- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft
 - PSNV-E-Angebote für Einsatzkräfte
 - Aufbereitung/qualifizierte Entsorgung des gebrauchten Materials
 - Ggf. Wieder- bzw. Ersatzbeschaffung

4 Einsatzphasen

Die Information der Hilfebedürftigen/Betroffenen entwickelt bzw. richtet sich je nach Verlauf der Einsatzphasen.

In der **Soforthilfephase** werden die Einsatzkräfte selbst nur über sehr eingeschränkte Informationen verfügen und deshalb nur einfache, eher oberflächliche Informationen weitergeben können. Vor allem werden diese Sicherheitshinweise sein.

In der **Stabilisierungsphase** liegen erste konkrete Erkenntnisse über die Gefährdung vor. Die Einsatzkräfte werden den Betroffenen, nach Absprache mit der Einsatzleitung und Fachleuten, konkretere Informationen geben. Dies geschieht in regelmäßigen Abständen. Den Betroffenen wird vermittelt, dass immer ein Ansprechpartner für sie da ist.

In der **Normalisierungsphase** werden die Betroffenen mit Informationen zur Nachsorge bzw. Nachbetreuung „entlassen“. Sie haben Kenntnis von Fachberatungsstellen.

5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele

Grundsätzliches:

In Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen informiert der Betreuungsdienst die Hilfebedürftigen bzw. Betroffenen entsprechend den Einsatzmöglichkeiten und der Anforderungen in einem angemessenen Zeitrahmen.

In der **Soforthilfephase** ist die zuständige Gliederung innerhalb von 30 Minuten nach Eintreffen an der Einsatzstelle für die Betroffenen als Ansprechpartner erkennbar und gibt erste qualifizierte Sicherheitshinweise.

In der **Stabilisierungsphase** erhalten die Betroffenen nach situationsbedingten fachlichen Maßnahmen (Dekon, Untersuchungen durch Ärzte oder Fachleute etc.) ständig aktualisierte qualifizierte, übersichtliche und allgemeinverständliche Informationen. Sie werden weiterhin intensiv betreut.

In der **Normalisierungsphase** werden die Betroffenen mit den erforderlichen Informationen versorgt, bis alle Strukturen wieder vollständig hergestellt sind. Sie sind weitestgehend in der Lage, Folgeprobleme selbst zu erkennen und wissen, wo sie weitere (ggf. längerfristige) entsprechende fachliche Hilfe erhalten.

- 6 Qualität** Die Information ist qualitativ den Anforderungen des Einsatzes anzupassen. Die Erfordernisse an evtl. Sonderkostformen und kulturelle Bedürfnisse sind unbedingt zu beachten. Informationen werden von Fachleuten inhaltlich vorgegeben und durch die Einsatzleitung freigegeben.
- Informationen sollen Sicherheit geben und nicht verunsichern!
- 7 Rechtliche Rahmenbedingungen** Die Information der Betroffenen erfolgt im Rahmen der Vorgaben der Einsatzleitung und fachlicher Expertise. Die Verantwortung für den Inhalt der Information tragen die Experten und die Einsatzleitung. Die handelnden Einsatzkräfte des Betreuungsdienstes tragen die Verantwortung für die korrekte Weitergabe der Informationen.
- 8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?**
- In den Schutz- und Versorgungsstufen 1 und 2*
liegt die Verantwortung für Planung, Durchführung und Nachbereitung bei den Kreisverbänden, wenn sie über entsprechende Fachkräfte verfügen. Wenn entsprechende Fachkräfte nicht zur Verfügung stehen, liegt die Verantwortung bei den Landesverbänden.
- In der Schutz- und Versorgungsstufe 3*
liegt die Verantwortung für Planung, Durchführung und Nachbereitung bei den Kreisverbänden in Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Die Ausführung kann ggf. auf den Ortsverein oder andere Strukturen delegiert werden. Ggf. koordinieren die Landesverbände die Vorhaltung und den Einsatz.
- In der Schutz- und Versorgungsstufe 4*
liegt die Verantwortung entsprechend bei den Landesverbänden, die sich ggf. anderer Gliederungen bedienen. Die entsprechend übergeordneten Gliederungen sind unbedingt zu informieren.
- Die Verantwortung für die Sicherstellung von Reservestrukturen (insbesondere materiell) bei Ausfall von regulären Strukturen liegt in Abstimmung mit behördlichen Strukturen bei den Landesverbänden.
- 9 Anmerkungen** Keine

Versorgung

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Versorgung der Betroffenen und Einsatzkräfte mit Ge- und Verbrauchsgütern, Bekleidung und Verpflegung. Der Komplex „Verpflegung“ wird in gesonderten Leistungsbeschreibungen dargestellt. Die Versorgung kann auch durch das Bereitstellen von Bargeld zur selbstständigen Beschaffung von Gütern oder Leistungen gewährleistet werden.
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** *In der Schutz- und Versorgungsstufe 1*
Mussleistung für die örtlichen Gliederungen (Ortsverein, Gemeinschaften etc.)
In den Schutz- und Versorgungsstufen 2 und 3
Mussleistung der Kreisverbände
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
Mussleistung der Landesverbände, Kreis- und Landesverbände können Regelungen zur Delegation der Aufgaben treffen. Bei Ausfall der jeweiligen Versorgungsstruktur oder gebietsübergreifenden Ereignissen koordiniert die jeweils höhere Verbandsstufe den Einsatz.
- 3 Maßnahmen/ Aufgaben** Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgung umfassen:
- Vorbereitung:**
- Planung von grundsätzlichen Versorgungsmaßnahmen
 - Planung des Transportes von Gütern
 - Absprachen mit Behörden
 - Absprachen und Verträge mit Lieferanten
 - Planung und Vereinbarung der Beschaffung von Arzneimitteln
 - Absprachen mit örtlichen Kleiderkammern
 - Absprachen und Vernetzung mit Einrichtungen und sozialen Alltagsdiensten
 - Ggf. Bevorratung und Lagerung und Wälzung von Gütern
 - Sicherstellung der Verfügbarkeit von Bargeld

Durchführung:

- Feststellung des Bedarfs an Versorgungsgütern
- Beschaffung und Transport von Versorgungsgütern
- Ausgabestellen organisieren:
 - Ausgabe
 - gerechte Verteilung
 - Sicherheit bei Ausgabe von Bargeld
- Umweltgerechte Entsorgung
- Nachschub von Verbrauchsgütern sicherstellen
- Dokumentation und Rechnungsführung

Nachbereitung:

- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft
- Aufbereitung des gebrauchten Materials
- Abschließende umweltgerechte Entsorgung
- Rückgabe von nicht benötigten Gütern
- Ggf. Wieder- bzw. Ersatzbeschaffung
- Kassen- und Rechnungsabschluss

4 Einsatzphasen

In der **Soforthilfephase** stellt der Betreuungsdienst vor allem Güter, die für die Betroffenen existenziell wichtig sind, bereit (Decken bei großer Kälte, Ersatzkleidung, behelfsmäßige Unterkunft, lebenswichtige Arzneimittel etc.).

Die Bereitstellung von Hygieneartikeln hat ebenfalls Priorität. Soweit rechtlich möglich, sind die Güter für die Soforthilfe bei den Einheiten vorzuhalten.

In der **Stabilisierungsphase** stellt der Betreuungsdienst die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im Rahmen der Grundversorgung sicher. Grundlegende Hygieneartikel haben hier im Sinne der Seuchenprophylaxe hohe Priorität.

Im Sinne der Selbstverantwortung und des einfacheren Verfahrens ist die Geldleistung der Sachleistung möglichst vorzuziehen.

In der **Normalisierungsphase** werden Sachleistungen nur noch erbracht, wenn die Betroffenen keinen Zugang zu erforderlichen Gütern erlangen können. Die Ausgabe erfolgt bis die Versorgungsstrukturen wiederhergestellt sind und die Betroffenen über Geld und Waren verfügen können.

5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele

In Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen und der jeweiligen Situation stellt der Betreuungsdienst entsprechend den Anforderungen in einem angemessenen Zeitrahmen die erforderlichen Versorgungsgüter bereit.

Örtliche Gliederungen und Einheiten sind in der Lage, die Betroffenen und/oder Einsatzkräfte in der Regel über einen Zeitraum von 4 Stunden nach Einsatzbeginn selbstständig mit Versorgungsgütern von existenzieller Notwendigkeit zu versorgen. Entsprechende Vorräte sind vorzuhalten bzw. Bezugsquellen sicherzustellen.

Bei Einsätzen über 4 Stunden stellt der Betreuungsdienst in Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen und der klimatischen Situation den Betroffenen Versorgungsgüter zur Verfügung oder ermöglicht ihnen die Beschaffung. Hygieneartikel sind vorrangig bereitzustellen. Die Verantwortung hierfür liegt bei der für die jeweilige Schutz- und Versorgungsstufe zuständigen Verbandsstufe. Nach 12 Stunden ist die geordnete Beschaffung und Verteilung der Versorgungsgüter zu gewährleisten. Ggf. ist rückwärtige oder nachbarschaftliche Unterstützung einzubeziehen.

Wenn absehbar ist, dass Einsätze über 48 Stunden dauern, ist die nächsthöhere Verbandsstufe unmittelbar zu informieren und falls erforderlich, überörtliche Hilfe anzufordern. Hierbei übernimmt die nächsthöhere Verbandsstufe die Koordination.

6 Qualität

Die Versorgung ist qualitativ den Anforderungen des Einsatzes anzupassen. Das Maß der Versorgung wird durch den individuellen Bedarf und die Ressourcen der einzelnen Betroffenen bestimmt. Die Erfordernisse an evtl. Sonderkostformen, geschlechtsspezifische und kulturelle Bedürfnisse sind zu beachten.

- 7 Rechtliche Rahmenbedingungen**
- Die Versorgung von Betroffenen und Einsatzkräften erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Verbandsstufe. Sie ist vorab festzulegen.
- Die Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Hygiene sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- Für die Ausgabe von Bargeld können durch DRK und/oder Behörden besondere Regelungen festgelegt werden, die ggf. den Betroffenen erläutert werden müssen. Sie sind u. U. auf mögliche Rückforderungen hinzuweisen.
- 8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?**
- Verantwortlich ist der Verantwortliche für das operative Krisenmanagement der jeweiligen Gliederung. Die Ausführung wird durch den jeweiligen Führer des Betreuungseinsatzes organisiert. Die Vorbereitungsmaßnahmen sind entsprechend der DRK-Krisenmanagementvorschrift Aufgabe des Planungsstabes der jeweiligen Gliederung.
- 9 Anmerkungen**
- Keine

Verpflegung von Betroffenen und Einsatzkräften

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Sicherstellung der Verpflegung von Betroffenen eines Schadensereignisses, welche sich deshalb vorübergehend oder längere Zeit nicht selbst versorgen können und Einsatzkräften. Die Verpflegung umfasst Trinkwasser, Kalt- und Warmgetränke sowie kalte und warme Speisen. Die Form der Verpflegung wird in Abhängigkeit vom Zeitpunkt, der klimatischen Bedingungen und des persönlichen Bedarfs der Empfänger festgelegt.
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** *In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3*
Mussleistung für den Kreisverband (ggf. Koordination durch den Bezirksverband/Landesverband)
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
Mussleistung für den Landesverband und den Bundesverband. Kreis- und Landesverbände können Regelungen zur Delegation der Aufgaben treffen.
Einsatzkräfteverpflegung kann durch landesrechtliche Regelungen zur Mussleistung für den Betreuungsdienst werden.
- 3 Maßnahmen/ Aufgaben** Maßnahmen zur Sicherstellung der Verpflegung umfassen:
- Vorbereitung:**
- Grundlegende Planung von Verpflegungseinsätzen
 - Absprachen und Verträge mit Lieferanten
 - Ggf. Vereinbarungen mit Großküchen und Einrichtungen
 - Ggf. Bevorratung, Lagerung und Wälzung von Lebensmitteln
 - Vorbereitung der Helfenden hinsichtlich gesundheitlicher (Infektionsschutzgesetz), lebensmittelrechtlicher (Lebensmittelhygieneverordnung) und fachlicher Vorbereitung (Qualifizierung)

Durchführung:

- Beschaffung (z. B. frische Zutaten, aber auch ausgabefertige Verpflegung)
- Ggf. Zubereitung
- Dokumentation u. a. gemäß HACCP
- Packen von Lebensmittelpaketen
- Transport fertiger Verpflegung, ggf. Unterstützung beim Trinkwassertransport
- Einrichtung einer Stelle zur Ausgabe und Einnahme von Speisen und Getränken (z. B. Bereitstellung von Tischen, Bänken, Geschirr und Besteck)
- Ausgabe von Trinkwasser und Verpflegung
- Verteilen von Lebensmittelpaketen
- Umweltgerechte Entsorgung

Nachbereitung:

- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft
- Aufbereitung des gebrauchten Materials
- Abschließende umweltgerechte Entsorgung
- Dokumentation u. a. gemäß HACCP
- Ggf. Wieder- bzw. Ersatzbeschaffung

4 Einsatzphasen

Die Sicherstellung der Verpflegung für Betroffene erfolgt unter Beachtung der Notwendigkeiten entsprechend der jeweils laufenden Stufe des Einsatzes.

In der **Soforthilfephase** wird der Erstbedarf der Betroffenen gedeckt. Dies geschieht in der Regel durch das Bereitstellen von Kalt- oder Warmgetränken und ggf. einfacher Kaltverpflegung.

In der **Stabilisierungsphase** erfolgen Beschaffung, Herstellung, Transport, Ausgabe und Verteilung bedarfsgerechter Kalt- und Warmgetränke und Kalt- und Warmverpflegung in größerem Ausmaß. Menge, Art und Form sind abhängig von Zeit, klimatischen Bedingungen und Bedarf der Betroffenen. Dies geschieht ggf. in Absprache mit und ggf. im Auftrag der zuständigen Behörden.

5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele

In der **Normalisierungsphase** werden die Leistungen entsprechend des Standes der Wiederherstellung der normalen Lebensumstände der Betroffenen schrittweise zurückgefahren. Situationsabhängig werden besonders Hilfebedürftige individuell unterstützt.

In der **Soforthilfephase** ist die zuständige Gliederung innerhalb von 4 Stunden nach Alarmierung bereit, einfache Verpflegung an Betroffene und Einsatzkräfte auszugeben.

In der **Stabilisierungsphase** ist nach 12 Stunden ein geregeltes System für Beschaffung, Herstellung, Transport und Ausgabe von Verpflegung etabliert.

In der **Normalisierungsphase** wird die Verpflegungsherstellung und Ausgabe so lange sichergestellt, bis die Betroffenen sich selbst in ausreichendem Maße mit Essen und Trinken versorgen können bzw. Einsatzkräfte nicht mehr versorgt werden müssen oder kommerzielle Anbieter (Caterer) die Versorgung sicherstellen.

Sollte absehbar sein, dass die Einsatzdauer 12 Stunden überschreitet, ist frühzeitig zu prüfen, ob rückwärtige oder nachbarschaftliche Unterstützung einzubeziehen ist.

Wenn absehbar ist, dass Einsätze über 48 Stunden dauern, ist die nächsthöhere Verbandsstufe unmittelbar zu informieren und falls erforderlich, überörtliche Hilfe anzufordern. Hierbei übernimmt die nächsthöhere Verbandsstufe die Koordination.

Einsatzkräfteverpflegung:

Örtliche Gliederungen und Einheiten sind in der Lage, sich in der Regel über einen Zeitraum von 4 Stunden nach Einsatzbeginn selbstständig mit Nahrungsmitteln und Getränken zu versorgen. Entsprechende Bevorratung ist vorzunehmen. Ab 4 Stunden nach Alarmierung stellt der Betreuungsdienst kontinuierlich und auf Anforderung Einsatzkräfteverpflegung bereit.

- 6 Qualität** Die Verpflegung ist qualitativ den Anforderungen des Einsatzes anzupassen und orientiert sich an den Regeln und Erkenntnissen für eine gesunde Ernährung. Die Erfordernisse an evtl. Unverträglichkeiten, Sonderkostformen/Diäten und kulturelle Bedürfnisse sind unbedingt zu beachten.
- 7 Rechtliche Rahmenbedingungen** Die Bereitstellung der Verpflegung erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen.
Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Hygiene entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
Ggf. sind spezielle behördliche Vorgaben und/oder landesrechtliche Regelungen zu beachten.
- 8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?** *In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3* liegt die Verantwortung für Planung, Durchführung und Nachbereitung bei den Kreisverbänden. Die Ausführung kann ggf. auf den Ortsverein oder andere Strukturen delegiert werden.
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4 liegt die Verantwortung entsprechend bei den Landesverbänden, die sich ggf. anderer Gliederungen bedienen.
Die entsprechend übergeordneten Verbandsstufen sind unbedingt zu informieren.
Personal und Ressourceneinsatz wird durch den Kreisverband (in Schutz- und Versorgungsstufe 4 durch den Landesverband/Bundesverband) verantwortet.
Landesverbände und Bundesverband stellen die Rückfallebene für strukturelle Ausfälle sicher.
- 9 Anmerkungen** Die Verpflegung umfasst Getränke sowie Speisen in dem Umfang, dass eine Erhaltung der Gesundheit und der Leistungsfähigkeit der Betroffenen sowie der Einsatzkräfte sichergestellt ist. Die Form der Einsatzkräfteverpflegung richtet sich zudem nach Art und Umfang der Schwere sowie der Dauer der körperlichen Belastung.

Unterstützung von/in Einrichtungen bei der Verpflegung

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Die Unterstützung ggf. Ergänzung des Personals von/in verbandseigenen Einrichtungen.

- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung**

In der Schutz- und Versorgungsstufe 1
ist die Notwendigkeit dieser Leistung höchst unwahrscheinlich und somit nicht zu planen.

In den Schutz- und Versorgungsstufen 2 und 3
Sollleistung für den Kreisverband; Bezirksverband/Landesverband

- 3 Maßnahmen/ Aufgaben**

Maßnahmen zur Unterstützung können sein:

 - Personelle Unterstützung/Ergänzung bei Ausfall von Stammpersonal durch Großschadensereignisse, Epidemien etc.
 - Materielle Unterstützung/Ergänzung bei Ausfall von Versorgungsmedien (Strom, Gas) und Gerätschaften
 - Sicherstellung der Trinkwasserversorgung (Trinkwassertransport und Trinkwasserverteilung)
 - Mithilfe bei der Beschaffung oder ggf. selbstständige Beschaffung von Lebensmitteln und deren Lagerung
 - Transport von Lebensmitteln
 - Mithilfe bei der Herstellung oder ggf. selbstständige Herstellung von Warm- und Kaltgetränken sowie Warm- und Kaltverpflegung
 - Mithilfe bei der Herstellung von Sonderkostformen
 - Mithilfe bei der Durchführung oder ggf. selbstständige Durchführung von Reinigungs- und Hygienemaßnahmen in Küchen und Verteilstationen
 - Mithilfe bei der Ausgabe oder selbstständige Ausgabe von Verpflegung

- 4 Einsatzphasen** Die Unterstützung oder Ergänzung des Personals in verbands-eigenen Einrichtungen erfolgt unter Beachtung der Notwendigkeiten entsprechend der jeweils laufenden Stufe des Einsatzes.
- In der **Soforthilfephase** wird der Bedarf der Einrichtung in Bezug auf Personal, Material und ggf. Logistikleistungen gedeckt.
- In der **Stabilisierungsphase** erfolgen Beschaffung, Herstellung, Transport, Ausgabe und Verteilung in Absprache mit der Leitung der Einrichtung und ggf. im Auftrag der zuständigen Behörden.
- In der **Normalisierungsphase** werden die Leistungen entsprechend dem Stand der Wiederherstellung der normalen Arbeitsbedingungen der Einrichtung schrittweise zurückgefahren.
- 5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele** In der **Soforthilfephase** ist die zuständige Gliederung innerhalb von 4 Stunden nach Alarmierung bereit, die Tätigkeiten in der Einrichtung aufzunehmen.
- In der **Stabilisierungsphase** ist nach 12 Stunden ein geregeltes System für ein ggf. eigenständiges Arbeiten etabliert.
- In der **Normalisierungsphase** wird die Unterstützung so lange sichergestellt, bis die Notwendigkeit dazu nicht mehr gegeben ist.
- 6 Qualität** Die Warm- und Kaltverpflegung, Warm- und Kaltgetränke werden in bestmöglicher Qualität unter Beachtung der Regeln für eine gesunde Ernährung hergestellt und orientieren sich an den Vorgaben der jeweiligen Küchenleitung.
- 7 Rechtliche Rahmenbedingungen** Die Rahmenbedingungen werden durch geltende Gesetze und Verordnungen sowie innerverbandliche Regelungen festgelegt. Für deren Einhaltung ist der Eigentümer/Träger (Kreisverband; Bezirksverband/Landesverband und deren Beauftragter) verantwortlich. Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Hygiene entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Wissenschaft sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?

In den Schutz- und Versorgungsstufen 2 und 3
liegt die Verantwortung bei dem Kreisverband, Bezirksverband/Landesverband, in dessen Eigentum bzw. Trägerschaft sich die Einrichtungen befinden. Der Kreisverband kann diese Aufgabe an eine Untergliederung delegieren.

In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
liegt die Verantwortung bei den Landesverbänden, die sich ggf. anderer Gliederungen bedienen.

9 Anmerkungen

Keine

Unterkunft - Erfassung und Vermittlung von Unterkünften

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** **Erfassung** von Kapazitäten und Unterbringungsmöglichkeiten bei Privatpersonen, in eingerichteten (Hotels, Pensionen etc.), in einzurichtenden und aufzubauenden Unterkünften sowohl im Vorfeld als auch während des Einsatzes.
Vermittlung von Betroffenen in die vorhandenen Unterkunftsmöglichkeiten entsprechend der Notwendigkeit unter Beachtung des Gesundheitszustandes, des sozialen und kulturellen Hintergrundes sowie der voraussichtlichen Dauer der Notwendigkeit einer Unterbringung.
Unverzichtbar ist die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der jeweiligen öffentlichen Verwaltung und mit anderen Hilfsorganisationen und Wohlfahrtsverbänden.
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** *In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3*
Mussleistung für den Kreisverband (ggf. Koordination durch den Bezirksverband/Landesverband)
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
Mussleistung für den Landesverband und Bundesverband
- 3 Maßnahmen/ Aufgaben** **Erfassung von Unterkunftsmöglichkeiten:**
- die durch Privatpersonen zur Verfügung gestellt werden
 - die durch die Kommune für den Notfall vorgesehen sind
 - in bekannten Pensionen, Herbergen und Hotels usw.
 - in Einrichtungen der Alten- und Krankenpflege
 - in einzurichtenden Notunterkünften (Schulen, Turnhallen etc.)
 - in aufzubauenden Notunterkünften (Zelte, Feldhäuser etc.)
- Es sind entsprechende Vorplanungen sicherzustellen (Behörde, DRK etc.).

Vermittlung von Unterkünften:

- Feststellung des individuellen Bedarfes der Betroffenen
- Abgleich zwischen angebotenen Unterkünften und Wünschen und Notwendigkeiten der Betroffenen
- Zuweisung der Unterkünfte
- Transportorganisation für Betroffene
- Suche nach Spezialunterkünften für Einzelfälle (besondere Pflegeplätze, Quarantäne)
- Vermittlung von begleitenden Angeboten (Kinderbetreuung, PSNV-B, ambulante Pflege etc.)

4 Einsatzphasen

Die Erfassung von Unterkünften soll möglichst im Vorfeld von Einsätzen vorgenommen werden.

Die Vermittlung von Unterkünften erfolgt unter Beachtung der Notwendigkeiten entsprechend der jeweils laufenden Stufe des Einsatzes.

In der **Soforthilfephase** werden einfache Unterbringungsmöglichkeiten unter Beachtung der klimatischen und tageszeitlichen Bedingungen vermittelt.

In der **Stabilisierungsphase** erfolgt die Vermittlung in Unterkünfte, die für eine längerfristige Unterbringung geeignet sind und über normale Hygieneeinrichtungen verfügen. Dies geschieht in Absprache mit und ggf. im Auftrag der zuständigen Behörden.

In der **Normalisierungsphase** ist die Rückführung in den Alltag im Vordergrund zu sehen. Möglicherweise benötigen die Betroffenen Vermittlung von neuem Wohnraum, weil der bisherige nicht mehr nutzbar ist.

- 5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele**
- In der **Soforthilfephase** ist die zuständige Gliederung innerhalb von 2 Stunden nach Alarmierung bereit, einfache Unterbringungsmöglichkeiten zu vermitteln.
- In der **Stabilisierungsphase** ist nach 8 Stunden ein geregeltes System zur Vermittlung von Unterkünften etabliert. Die Betroffenen sind über dieses Angebot informiert.
- In der **Normalisierungsphase** wird gemeinsam mit den Betroffenen die Möglichkeit der Rückkehr geklärt und ihnen ggf. das Angebot der weiteren Vermittlung gemacht.
- 6 Qualität**
- Die Unterkünfte sind qualitativ den Anforderungen an eine sichere und nutzbare Unterkunft sowie den Bedürfnissen der Betroffenen anzupassen. Soziale und kulturelle Aspekte sind besonders zu beachten. Familien sollten unbedingt zusammenbleiben können.
- 7 Rechtliche Rahmenbedingungen**
- Die Vermittlung von Unterkünften erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen. Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Hygiene entsprechend den allgemein anerkannten aktuellen Regeln der Technik und Wissenschaft sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.
- 8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?**
- In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3* liegt die Verantwortung für Planung, Durchführung und Nachbereitung bei den Kreisverbänden. Die Ausführung kann ggf. auf die Ortsvereine oder andere Strukturen delegiert werden.
- In der Schutz- und Versorgungsstufe 4* liegt die Verantwortung entsprechend bei den Landesverbänden, die sich ggf. anderer Gliederungen bedienen. Die entsprechend übergeordneten Gliederungen sind unbedingt zu informieren.
- Personal und Ressourceneinsatz wird durch den Kreisverband (in Schutz- und Versorgungsstufe 4 durch den Landesverband/Bundesverband) verantwortet.
- Die Verantwortung für die Sicherstellung von Reservestrukturen liegt in Abstimmung mit behördlichen Strukturen bei den Landesverbänden und bei dem Bundesverband.
- 9 Anmerkungen**
- Keine

Unterkunft – Einrichten von Unterkünften

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Die Übernahme von Räumen zur Einrichtung behelfsmäßiger Unterkünfte. Vorbereitung, ggf. Reinigung und Ausstattung der Räume bis zur Bezugsfertigkeit.
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** *In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3*
Mussleistung für den den Kreisverband (ggf. Koordination durch den Bezirksverband/Landesverband)
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
Mussleistung für den Landesverband (ggf. Koordination durch den Bundesverband)
- 3 Maßnahmen/ Aufgaben** Aufgaben sind:
 - Erkundung, Übernahme und Dokumentation der Ausgangssituation von Objekten
 - Erstellen von Belegungsplänen
 - Ausschilderung im Innen- und Außenbereich
 - Ggf. Ausräumen und Sicherstellen des Inventars, welches nicht genutzt werden kann
 - Einräumen der Unterkünfte und Funktionsräume
 - Maßnahmen zum vorbeugenden Brandschutz
 - Ggf. Beseitigung/Absicherung von Gefahrenquellen
 - Ggf. Erweiterungsarbeiten (Beleuchtung, Toiletten, Küche)
 - Ggf. Reinigung
 - Unfallverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Fluchtwege)
 - Annahme von angeforderten Ausstattungen und Bedarfsgegenständen
 - Einrichten und Besetzen des Eingangsbereiches (Pforte)
 - Verwaltungsarbeiten
- 4 Einsatzphasen** Das Einrichten von Unterkünften erfolgt unter Beachtung der Notwendigkeiten entsprechend der jeweils laufenden Stufe des Einsatzes.

In der **Soforthilfephase** werden Unterkünfte übernommen und mit der Einrichtung begonnen. Erforderliches Material wird herangeführt.

In der **Stabilisierungsphase** sind die Unterkünfte strukturiert, eingerichtet und können bezogen werden. Eine fachgerechte Leitung ist geregelt.

In der **Normalisierungsphase** werden die Leistungen entsprechend dem Stand der Wiederherstellung der normalen Lebensumstände der Betroffenen schrittweise zurückgefahren. Situationsabhängig werden besonders Hilfebedürftige individuell unterstützt.

5 Zeitlicher Rahmen/Schutzziele

In der **Soforthilfephase** ist die zuständige Gliederung innerhalb von 2 Stunden nach Alarmierung bereit, Unterkünfte einzurichten.

In der **Stabilisierungsphase** kann die Unterkunft nach 12 Stunden bezogen werden. Erforderliche Abstimmungen mit den zuständigen Behörden sind erfolgt. Materielle und personelle Unterstützung ist bedarfsgerecht sichergestellt.

In der **Normalisierungsphase** werden die Unterkünfte entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zurückgebaut. Je nach personellen Kapazitäten der verantwortlichen Gliederung ist die Einsatzdauer zu planen.

6 Qualität

Die Unterkünfte sind qualitativ den Anforderungen des Einsatzes anzupassen. Die Erfordernisse sozialer, kultureller und familiärer Bedürfnisse sowie Jahreszeit und Witterung sind zu beachten.

7 Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Einrichten von behelfsmäßigen Unterkünften erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen.

Die Einrichtung von Unterkünften erfolgt, wo erforderlich, in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Hygiene entsprechend den allgemein anerkannten aktuellen Regeln der Technik und Wissenschaft sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?

In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3
liegt die Verantwortung für Planung, Durchführung und Nachbereitung bei den Kreisverbänden. Die Ausführung kann ggf. auf den Ortsverein oder andere Strukturen delegiert werden.

In der Schutz- und Versorgungsstufe 4

liegt die Verantwortung entsprechend bei den Landesverbänden, die sich ggf. anderer Gliederungen bedienen.

Die entsprechend übergeordneten Verbandsstufen sind unbedingt zu informieren.

Personal und Ressourceneinsatz wird durch den Kreisverband (in der Schutz- und Versorgungsstufe 4 durch den Landesverband/Bundesverband) verantwortet.

Die Verantwortung für die Sicherstellung von Reservestrukturen liegt in Abstimmung mit behördlichen Strukturen bei den Landesverbänden und bei dem Bundesverband.

9 Anmerkungen

Keine

Unterkunft - Betrieb von Unterkünften

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Der Betrieb von Unterkünften soll möglichst sichere, geordnete und hygienisch einwandfreie Verhältnisse schaffen, um das Zusammenleben der Betroffenen in den Unterkünften zu erleichtern.
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** *In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3*
Mussleistung für den Kreisverband (ggf. Koordination durch den Bezirksverband/Landesverband)
In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
Mussleistung für den Landesverband (ggf. Koordination durch den Bundesverband)
- 3 Maßnahmen/ Aufgaben** **Inbetriebnahme der Unterkunft**
- Erstinformation der Betroffenen in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten
 - Registrierung der Betroffenen
 - Ggf. Sicherstellung des mitgeführten Eigentums von Betroffenen
 - Einweisung in Unterkunfts- und Funktionsräume
 - Information über die Hausordnung
 - Ggf. Ausgabe von Verpflegung, Bekleidung und Bedarfsgegenständen in Zusammenarbeit mit anderen Fachdiensten

Betrieb der Unterkunft

Betreuungsdienstliche Maßnahmen beim Betrieb einer Unterkunft sind geprägt vom Grundsatz der Mitwirkung, Selbstständigkeit und Eigenverantwortung der Betroffenen.

Einzelne Maßnahmen sind:

- Ggf. das Betreiben einer Pforte als zentrale Anlaufstelle, als Empfang, als Postverteilung, als An- und Abmeldung und für den Wachdienst
- Ggf. das Betreiben von haustechnischen Anlagen (vorrangig mit der zuständigen Hausverwaltung oder dem Eigentümer)
- Organisation der Reinigung und ggf. Desinfektion
- Organisation der Hausmeistertätigkeiten, ggf. kleine Reparaturen

- Ggf. Beschaffung, Lagerung und Bestandsverwaltung von Betriebsstoffen, Ersatzteilen und Verbrauchsgütern
- Müllentsorgung
- Dokumentation des laufenden Betriebes (Einsatztagebuch nach DRK-Dienstvorschrift 100)
- Meldepflichten gemäß Infektionsschutzgesetz sind zu beachten!
- Begehungen mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sauberkeit
- Dokumentation des Zustandes bei Auflösung und Rückgabe der Unterkunft

4 Einsatzphasen

Der Betrieb von Unterkünften erfolgt unter Beachtung der Notwendigkeiten entsprechend der jeweils laufenden Phase des Einsatzes.

In der **Soforthilfephase** sind die Unterkünfte bezugsfertig und die Belegung beginnt. Die Verteilung der Räume auf die Betroffenen erfolgt geordnet.

In der **Stabilisierungsphase** sind die Unterkünfte bezogen und die Betroffenen haben Gelegenheit zunächst einmal zur Ruhe zu kommen. Fachgerechte Leitung und Ordnungsdienst sind organisiert.

In der **Normalisierungsphase** werden die Leistungen entsprechend dem Stand der Wiederherstellung der normalen Lebensumstände der Betroffenen schrittweise zurückgefahren. Je nach ihren Möglichkeiten verlassen die Betroffenen die Unterkunft und beziehen ihre (neuen) Wohnungen. Situationsabhängig werden besonders Hilfebedürftige individuell unterstützt.

5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele

In der **Soforthilfephase** hat die zuständige Gliederung innerhalb von 2 Stunden nach Alarmierung die fertig eingerichtete Unterkunft übernommen und kann mit der Aufnahme der Betroffenen beginnen.

In der **Stabilisierungsphase** sind die Betroffenen nach 6 Stunden eingezogen, ein geregelter Unterkunftsbetrieb wurde etabliert.

In der **Normalisierungsphase** werden die Unterkünfte entsprechend dem tatsächlichen Bedarf zurückgebaut. Je nach personellen Kapazitäten der verantwortlichen Gliederung ist die Einsatzdauer zu planen.

6 Qualität

Die Betroffenen haben in der Unterkunft einen sicheren Raum bezogen und im Rahmen des Machbaren persönliche Rückzugsräume erhalten.

Sicherheit und Ordnung in der Unterkunft werden durch den Betreuungsdienst gewährleistet. Die sozialen, kulturellen und familiären Bedürfnisse der Betroffenen werden soweit möglich befriedigt.

7 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Betrieb von Unterkünften erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen. Behördliche Vorgaben sind zu beachten, ggf. sind Absprachen mit den Behörden zu treffen.

Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Hygiene entsprechend den allgemein anerkannten aktuellen Regeln der Technik und Wissenschaft sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?

In den Schutz- und Versorgungsstufen 1, 2 und 3 liegt die Verantwortung für Planung, Durchführung und Nachbereitung bei den Kreisverbänden. Die Ausführung kann ggf. auf Ortvereine oder andere Strukturen delegiert werden.

In der Schutz- und Versorgungsstufe 4 liegt die Verantwortung entsprechend bei den Landesverbänden, die sich ggf. anderer Gliederungen bedienen. Die entsprechend übergeordneten Verbandsstufen sind unbedingt zu informieren.

Personal und Ressourceneinsatz wird durch den Kreisverband (in der Schutz- und Versorgungsstufe 4 durch den Landesverband/Bundesverband) verantwortet.

Die Verantwortung für die Sicherstellung von Reservestrukturen liegt in Abstimmung mit behördlichen Strukturen bei den Landesverbänden und bei dem Bundesverband.

9 Anmerkungen

Keine

Unterstützung bei Impfaktionen

- 1 Was ist gemeint?/ Situation**

Sicherstellung der bedarfsgerechten Betreuung von Betroffenen:

 - Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes
 - Unterstützung bei Versorgungsaufgaben bei Impfterminen

Impfaktionen werden i.d.R. in Folge oder bei Epidemien oder einer Pandemie erforderlich.

- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung**

In der Schutz- und Versorgungsstufe 1
ist die Notwendigkeit dieser Leistung höchst unwahrscheinlich und somit nicht zu planen.

In den Schutz- und Versorgungsstufen 2 und 3
Mussleistung für den Kreisverband (ggf. Koordination durch Bezirksverband/Landesverband)

In der Schutz- und Versorgungsstufe 4
Mussleistung für den Landesverband (ggf. Koordination durch Bundesverband)

- 3 Maßnahmen/ Aufgaben**

Maßnahmen zur Unterstützung umfassen:

Vor der Impfaktion:

 - Absprache mit dem öffentlichen Gesundheitsdienst
 - Personelle Planung
 - Einweisung der Helfenden
 - Planung und Vorbereitung der Verpflegung
 - Beschaffung von Ge- und Verbrauchsgütern (z. B. Hygieneartikel)
 - Mitwirkung bei Einrichtung der Impfstelle

Während der Impfaktion:

 - Mitwirkung bei Bereitstellung und ggf. Verteilung von Medikamenten (Impfstoffe o. Ä.)
 - Mitwirkung bei Registrierung und Dokumentation
 - Assistenzleistung bei der Impfung
 - Sicherstellung der Logistik
 - Ggf. Mitwirkung bei Ordnungsaufgaben
 - Versorgung der Einsatzkräfte

Nach der Impfaktion:

- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft
- Aufbereitung des gebrauchten betreuungsdienstlichen Materials
- Mitwirkung bei der fachgerechten Entsorgung
- Ggf. Wieder- bzw. Ersatzbeschaffung

4 Einsatzphasen

Wegen des geplanten Charakters dieser Leistung können die Einsatzphasen hier nicht angewandt werden.

Impfaktionen werden in der Regel geordnet und planmäßig verlaufen, wobei sich bei unterschiedlichem Zustrom von Klienten durchaus „Leistungsspitzen“ ergeben können, was eine höhere Stressbelastung bei den Helfenden hervorrufen kann. Der Zustrom ist möglicherweise zu steuern.

5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele

In Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen und der klimatischen Situation unterstützt der Betreuungsdienst entsprechend den Anforderungen in einem geplanten, angemessenen Zeitrahmen den öffentlichen Gesundheitsdienst. Er übernimmt dabei die ihm zugewiesenen Aufgaben in vollem Umfang.

Das Ende des Einsatzes wird vom Leiter der Impfstelle festgelegt.

6 Qualität

Die Unterstützung ist qualitativ den Anforderungen des Einsatzes anzupassen. Die Helfenden sind auf den Einsatz besonders vorzubereiten, ggf. zu schulen. Die Erfordernisse an evtl. Sonderkostformen und kulturelle Bedürfnisse sind unbedingt zu beachten. Ggf. sind hier Fachkräfte wie Dolmetscher oder PSNV-B-Fachkräfte zurate zu ziehen und einzubinden.

7 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Leistung des Betreuungsdienstes erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen. Der Einsatz des Betreuungsdienstes unterliegt den Weisungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Hygiene entsprechend den allgemein anerkannten aktuellen Regeln der Technik und Wissenschaft sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?

In allen Schutz- und Versorgungsstufen liegt die Durchführungsverantwortung für die unmittelbare Unterstützung bei Impfkationen bei der jeweiligen kleinsten Verbandsstufe, die den Einsatz durchführt bzw. unterstützt. Nötigenfalls wird sie durch die höheren Verbandsstufen unterstützt, wenn z. B. besondere technische Mittel oder besondere Verfahren und Know-how erforderlich sind, um die Betroffenen in angemessener Zeit zu erreichen. Dies gilt insbesondere bei höheren Schutz- und Versorgungsstufen.

9 Anmerkungen

Die Unterstützung bei Impfkation kann Aufgabe sowohl des Sanitäts- als auch des Betreuungsdienstes sein. Die Arbeitsschwerpunkte richten sich nach den jeweiligen Anforderungen. Die oben aufgeführten Grundsätze gelten für beide Fachdienste.

Unterstützung beim Blutspendedienst

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Sicherstellung der bedarfsgerechten Unterstützung bei Blutspendeterminen. Blutspenden sind eine freiwillige und wichtige Leistung und ein wichtiges Glied in der Blutversorgung. Dabei unterstützt auch der Betreuungsdienst; insbesondere bei der Durchführung durch organisatorische und logistische Maßnahmen sowie durch die soziale Betreuung.
- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** Sollleistung für die kleinste örtliche Einsatzstruktur (ggf. Koordination/Unterstützung durch den Kreisverband).
- 3 Maßnahmen/ Aufgaben** Maßnahmen zur Sicherstellung der Blutspende umfassen:
- Vorbereitung:**
- Planung des Einsatzes
 - Absprache mit Blutspendedienst und ggf. Arbeitskreis Blutspende
 - Absprachen mit Eigentümern von Örtlichkeiten
 - Einweisung der Helfenden
 - Einkauf von Lebensmitteln, Ge- und Verbrauchsgütern
- Durchführung:**
- Begrüßung und Einweisung der Spenderinnen und Spender
 - Information der Spenderinnen und Spender entsprechend feststehender Vorgaben
 - Mitwirkung bei der Registrierung und Dokumentation
 - Unterstützung der Spenderinnen und Spender beim Ausfüllen der erforderlichen Formblätter
 - Begleitung zu den jeweiligen Stationen
 - Ggf. soziale Betreuung während der eigentlichen Spende
 - Begleitung zum Ruheraum
 - Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung
 - Ggf. Mitwirkung bei der Ersten Hilfe bei Zwischenfällen
 - Verabschiedung der Spenderinnen und Spender

Nachbereitung:

- Aufbereitung des gebrauchten Materials
- Fach- und umweltgerechte Entsorgung
- Ggf. Wieder- oder Ersatzbeschaffung
- Rechnungslegung
- Mitwirkung bei „Dankeschön“-Veranstaltungen oder Ehrungen

4 Einsatzphasen

Wegen des geplanten Charakters dieser Leistung können die Einsatzphasen hier nicht angewandt werden.

Blutspendetermine werden in der Regel geordnet und planmäßig verlaufen, wobei sich bei unterschiedlichen Zustrom von Klienten durchaus „Leistungsspitzen“ ergeben können, was eine höhere Stressbelastung bei den Helfenden hervorrufen kann.

Der Zustrom ist möglicherweise zu steuern.

**5 Zeitlicher Rahmen/
Schutzziele**

In Abhängigkeit von den Einsatzbedingungen und der klimatischen Situation unterstützt der Betreuungsdienst entsprechend den Anforderungen in einem geplanten, angemessenen Zeitrahmen den Blutspendedienst. Er übernimmt dabei die ihm zugewiesenen Aufgaben in vollem Umfang.

Das Ende des Einsatzes wird vom Leiter des Blutspendetermins festgelegt.

6 Qualität

Die Unterstützung ist qualitativ den Anforderungen des Einsatzes anzupassen. Die Erfordernisse an evtl. Sonderkostformen und kulturelle Bedürfnisse sind unbedingt zu beachten. Siehe auch Punkt: Zubereitung und Ausgabe von Verpflegung. Ggf. sind hier Fachkräfte wie Dolmetscher oder PSNV-B- Fachkräfte zurate zu ziehen und einzubinden.

7 Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Leistung des Betreuungsdienstes erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen. Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Hygiene entsprechend den allgemein anerkannten aktuellen Regeln der Technik und Wissenschaft und insbesondere an die Verschwiegenheitspflicht sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?

Die Durchführungsverantwortung liegt für die unmittelbare Unterstützung bei Blutspendeaktionen bei der jeweiligen kleinsten Verbandsstufe, die den Einsatz durchführt. Sie wird durch den Blutspendedienst und nötigenfalls durch die nächsthöheren Verbandsstufe unterstützt, wenn z. B. besondere technische Mittel oder besondere Verfahren bzw. Know-how erforderlich sind, um die Blutspendewilligen in angemessener Zeit zu erreichen.

9 Anmerkungen

Keine

Sonderleistungen des Betreuungsdienstes

(siehe auch S. 15 „Verpflegungseinsätze außerhalb des eigentlichen Auftrags des Betreuungsdienstes“)

Verpflegung im Rahmen von geplanten Veranstaltungen

- 1 Was ist gemeint?/ Situation**

Die Herstellung von Verpflegung und Getränken für Veranstaltungsteilnehmende von z. B.

 - verbandsinternen Veranstaltungen
 - öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen
 - Veranstaltungen mit gemeinnützigem Charakter

- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung**

Kannleistung für die jeweilige Verbandsstufe, welche die Verantwortung für die Veranstaltung übernimmt. Übergeordnete Verbandsstufen können auf Anforderung beratend und ggf. koordinierend tätig werden.

- 3 Maßnahmen/ Aufgaben**

Maßnahmen zur Sicherstellung der Verpflegung umfassen:

Vorbereitung:

 - Planung des Verpflegungseinsatzes
 - Absprachen und Verträge mit Lieferanten
 - Ggf. Vereinbarungen mit Großküchen und Einrichtungen
 - Ggf. Bevorratung, Lagerung und Wälzung von Lebensmitteln
 - Qualifizierung der Helfenden hinsichtlich gesundheitlicher (Infektionsschutzgesetz), lebensmittelrechtlicher (Lebensmittelhygieneverordnung) und fachlicher Vorbereitung (Qualifizierung)

Durchführung:

 - Beschaffung (z. B. frischer Zutaten, ggf. ausgabefertige Verpflegung)
 - Ggf. Zubereitung und oder Packen von Lebensmittelpaketen
 - Dokumentation u. a. gemäß HACCP
 - Transport von Verpflegung
 - Einrichtung einer Stelle zur Ausgabe und Einnahme von Speisen und Getränken

- Ausgabe der Verpflegung oder Verteilen von Lebensmittelpaketen
- Umweltgerechte Entsorgung

Nachbereitung:

- Aufbereitung des gebrauchten Materials
- Abschließende umweltgerechte Entsorgung
- Dokumentation u. a. gemäß HACCP
- Ggf. Wieder- bzw. Ersatzbeschaffung

- | | |
|---|--|
| 4 Einsatzphasen | Entfallen |
| 5 Zeitlicher Rahmen/
Schutzziele | Der Betreuungsdienst stellt die Verpflegung sowie Getränke entsprechend einem mit dem Veranstalter vereinbarten Zeitplan zur Verfügung. |
| 6 Qualität | Die Warm- und Kaltverpflegung, Warm- und Kaltgetränke werden in guter Qualität unter Beachtung der Regeln für eine gesunde Ernährung hergestellt. |
| 7 Rechtliche Rahmenbedingungen | <p>Die Bereitstellung der Verpflegung für Veranstaltungen erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der Regeln liegt bei der jeweils durchführenden Gliederung. Sie ist vorab festzulegen.</p> <p>Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Hygiene entsprechend den allgemein anerkannten aktuellen Regeln der Technik und Wissenschaft sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Ggf. sind steuerrechtliche Aspekte insbesondere bezüglich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beachten.</p> |
| 8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus? | Siehe oben (Ziffer 2) |
| 9 Anmerkungen (z. B. Nahrungsmittel) | Die Verpflegung von Veranstaltungsteilnehmenden umfasst Warm- und Kaltgetränke sowie Warm- und Kaltverpflegung. Der Verpflegungseinsatz bei Veranstaltungen wird bei Eintreten eines Schadensfalles immer mit nachrangiger Priorität abgearbeitet. |

Verpflegung im Rahmen des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes

- 1 Was ist gemeint?/ Situation** Die Herstellung und das Inverkehrbringen von Warm- und Kaltverpflegung; Warm- und Kaltgetränken im Rahmen der Mittelewirtschaftung aller Gliederungen, z. B.:
 - Kuchenbasare,
 - Weihnachtsmarktstände mit Glühweinausschank,
 - Sportveranstaltungen

- 2 Muss-, Soll-, Kannleistung** Kannleistung für alle Verbandsstufen

- 3 Maßnahmen/ Aufgaben** Maßnahmen zur Sicherstellung der Verpflegung umfassen:

Vorbereitung:

 - Planung des Verpflegungseinsatzes
 - Absprachen und Verträge mit Lieferanten
 - Ggf. Vereinbarungen mit Großküchen und Einrichtungen
 - Ggf. Bevorratung und Lagerung
 - Vorbereitung der Helfenden hinsichtlich gesundheitlicher (Infektionsschutzgesetz) und fachlicher Vorbereitung (Qualifizierung)

Durchführung:

 - Beschaffung (z. B. frischer Zutaten, aber auch ausgabefertige Verpflegung)
 - Ggf. Zubereitung
 - Dokumentation u. a. gemäß HACCP
 - Packen von Lebensmittelpaketen
 - Transport fertiger Verpflegung
 - Einrichtung einer Stelle zur Ausgabe und Einnahme von Speisen und Getränken (z. B. Bereitstellung von Tischen, Bänken, Geschirr und Besteck)
 - Ausgabe der Verpflegung
 - Verteilen von Lebensmittelpaketen
 - Umweltgerechte Entsorgung

Nachbereitung:

- Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft
- Aufbereitung des gebrauchten Materials
- Abschließende umweltgerechte Entsorgung
- Dokumentation u. a. gemäß HACCP
- Ggf. Wieder- bzw. Ersatzbeschaffung

4 Einsatzphasen	Entfallen
5 Zeitlicher Rahmen/ Schutzziele	Entfallen
6 Qualität	Die Warm- und Kaltverpflegung, Warm- und Kaltgetränke werden in guter Qualität unter Beachtung der Regeln für eine gesunde Ernährung hergestellt.
7 Rechtliche Rahmenbedingungen	<p>Die Bereitstellung der Verpflegung erfolgt im Rahmen und auf Grundlage der jeweils geltenden und relevanten Rechtsgrundlagen. Die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen und steuerlichen Grundlagen, liegt bei der Stelle, die die vertragliche Bindung eingegangen ist.</p> <p>Anforderungen hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Hygiene entsprechend den allgemein anerkannten aktuellen Regeln der Technik und Wissenschaft sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Ggf. sind steuerrechtliche Aspekte insbesondere bezüglich der Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beachten.</p>
8 Wer ist verantwortlich, wer führt aus?	Verantwortlich ist die jeweilige Verbandsstufe, die den vertraglichen Rahmen schafft. Die Aufgabe kann nicht an andere Verbandsstufen delegiert werden. Die personelle und materielle Unterstützung durch andere Verbandsstufen und Gliederungen ist möglich.
9 Anmerkungen	Der Verpflegungseinsatz in Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes wird bei Eintreten eines Schadensfalles immer mit nachrangiger Priorität abgearbeitet oder ggf. abgebrochen.

Anlage 1 - Schutz- und Versorgungsstufen

Der Einsatz des Betreuungsdienstes im Rahmen des komplexen Hilfeleistungssystems des Deutschen Roten Kreuzes orientiert sich an der von Bund und Ländern vorgegebenen Systematik der Schutz- und Versorgungsstufen.

Schutz- und Versorgungsstufe I

In der Schutz- und Versorgungsstufe I sind alle Hilfeleistungselemente einzuordnen, die einen **flächendeckenden, normierten Schutz gegen alltägliche Gefahrenlagen** bieten. Dazu gehören im Deutschen Roten Kreuz insbesondere die alltäglichen Hilfeleistungen vor Ort, z. B. der Rettungsdienst mit seinen unterschiedlichen Bedarfslagen (Grundbedarf, Spitzenbedarf, Sonderbedarf) und die ambulanten und stationären Leistungen der Gesundheits- und Pflegeversorgung.

Zuständig sind die lokalen/regionalen Gefahrenabwehr-, Gesundheits- bzw. Sozialbehörden, im Roten Kreuz die Ortsvereine und Kreisverbände für ihre jeweiligen Leistungsangebote.

Schutz- und Versorgungsstufe II

Die Hilfeleistungselemente, die einen **flächendeckenden, standardisierten Grundschutz gegen nicht alltägliche, aber mit den lokal vorhandenen eigenen Kräften zu bewältigende Gefahrenlagen** bieten, sind in der Schutz- und Versorgungsstufe II einzubinden. Sie bilden gegenüber den Elementen der Stufe I eine enge Schnittstelle und gewährleisten eine sehr schnelle Reaktion und Intervention bei größeren lokal begrenzten Schadenslagen. Besonders die aufgestellten Schnell-Einsatz-Gruppen aller Fachdienste, DRK-Einsatzeinheiten (bzw. lokalen Katastrophenschutz-Einheiten), aber auch über das tägliche normale Maß an Leistungen hinausgehende medizinische und soziale Versorgungsleistungen und Betreuungen sind hier zuzuordnen.

Zuständig sind die lokalen/regionalen Behörden bzw. DRK-Ortsvereine/ Kreisverbände; eine überregionale Hilfeleistung in vertretbarem Umfang ist zu ermöglichen.

Schutz- und Versorgungsstufe III

In Regionen mit speziellen oder besonders erhöhtem Risikopotenzial (hohe Bevölkerungsdichte, spezielle industrielle, technische und infrastrukturelle Anlagen, Flug- und Seehäfen, u. ä.) besteht die Notwendigkeit eines **dauerhaft erhöhten lokalen oder regionalen Spezialschutzes** durch deutlich erhöhte und bedarfsorientierte Ressourcenvorhaltung. Hilfeleistungselemente, die auf dieser Stufe eingeordnet werden müssen, sind besonders die in DRK-Landesverbänden betriebenen Zusatzvorhaltungen (z. B. Landesvorhaltungen, Logistikzentren, spezielle Führungsinstrumente) bzw. die Notfallstationen in Regionen mit kerntechnischen Anlagen, die durch Rotkreuz-Personal besetzt werden. Die Zuständigkeit für die Gefahrenanalyse und -abwehrplanung wird in erster Linie bei den jeweiligen Ländern, respektive bei den DRK-Landesverbänden gesehen. Eine überregionale Hilfeleistung bei Katastrophen durch die in der Schutz- und Versorgungsstufe II zugeordneten Schnell-Einsatz-Gruppen bzw. Einsatzeinheiten ist erforderlich und

unter Mitwirkung der DRK-Landesverbände im Benehmen mit den lokal/regional Zuständigen zu planen.

Schutz- und Versorgungsstufe IV

In der Schutz- und Versorgungsstufe IV werden exklusive spezielle operative Vorhaltungen (Task Forces) und Infrastruktur (Kompetenzzentren) in einem ausgewiesenen **Sonderschutz-System** geplant und bei außergewöhnlichen Gefahren- und Schadenslagen zum Einsatz gebracht. Derartige Szenarien sowie Maßnahmen, diesen wirksam zu begegnen, sind von Bund und Ländern in einer nationalen Gefahrenabwehrplanung zu definieren. Einzuordnen sind hier allerdings auch Gefahren, bei deren ersten Anzeichen die Zuständigkeit des Bundes berührt oder gegeben ist (z. B. meldepflichtige Infektionen). Unter Sonderschutz sind vor allem Hilfspotenziale des Bundes (Bundeswehr, Bundespolizei), besondere Kompetenzzentren (z. B. Robert-Koch-Institut), aber auch im DRK-Bundesverband vorgehaltene Interventionskapazitäten (ERU / Bundesvorhaltung) zu verstehen. Die Zuständigkeit liegt hier eindeutig beim Bund, adäquat beim DRK-Bundesverband.

Deutsches Rotes Kreuz e. V.

Carstennstraße 58
12205 Berlin
www.drk.de

© 2020 Deutsches Rotes Kreuz e. V., Berlin

